

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar 2017

Nr. 1

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017. – Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken 2017. – Apostolisches Schreiben Motu proprio „De concordia inter codices“. – Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesan-datenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier. – Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss. – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz -MAVO Bistum Mainz-. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Wirtschaftsplan 2017 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Änderung der Dienstordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz. – Anlageausschuss. – Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen. – KODA-Wahltermin. – Aufruf des Diözesanadministrators zu den bishumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen 2017. – Urlaubsvertretungen. – Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 01.02.2017. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

1. Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017

Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Wünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese » tiefgründigste Würde «[1] und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: » Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzige wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die

gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen) «. Er warnte vor der » Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, d.h. der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt «. Mit einem Zitat aus der Enzyklika Pacem in terris seines Vorgängers Johannes XXIII. pries er dagegen » den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegründeten Frieden «.[2] Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die Gewaltfreiheit als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Mögen unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

Eine zerbröckelte Welt

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Vergeltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstens kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

Die Frohe Botschaft

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: » Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken « (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung,

entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: » Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt! «.[3]

Wahre Jünger Jesu zu sein bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, » realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein Mehr an Liebe, ein Mehr an Güte entgegengesetzt wird. Dieses „Mehr“ kommt von Gott «. [4] Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass » Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der „christlichen Revolution“. « [5] Zu Recht wird das Evangelium von der Feindesliebe (vgl. Lk 6,27) » als die Magna Charta der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen. «[6]

Mächtiger als die Gewalt

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Mangel an Engagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: » In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können. «[7] Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. » Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedenstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen. « Für diese Friedenstifter ist Mutter Teresa » ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit «. [8] Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heiligzusprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn » durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des Ungeborenen wie des verlassenen und Ausgesonderten – war sie für alle da. « Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten. «[9] Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und

zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (pray-ins) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Gedanken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten » durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte «.[10] Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank » dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen ». Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: » Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg. « [11]

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die » Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen «.[12] Das betone ich mit Nachdruck: » Keine Religion ist terroristisch. «[13] Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.[14] Werden wir nie müde zu wiederholen, » dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg! «[15]

Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik

5. Wenn die Wurzel, der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständern und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.[16] Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.[17] Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz von Menschen und von Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verschlossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.[18] Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. » Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den „kleinen Weg“ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen. «[19]

Meine Einladung

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten

Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungrigen und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen Leader, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert die Bereitschaft, » den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen «.[20] In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden. [21] Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass » die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt « und » die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält «.[22]

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung » der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung « immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, » die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter « [23] immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in dieser Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. Lk 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

» Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen. «[24] Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. » Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können „Handwerker“ des Friedens sein. «[25]

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

Franziskus

- [1] Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 228.
- [2] Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.
- [3] „Leggenda dei tre compagni“: Fonti Francescane, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreiegefährtenlegende“, Franziskus-Quellen, Kevelaer 2009, S. 644).
- [4] Angelus, 18. Februar 2007.
- [5] Ebd.
- [6] Ebd.
- [7] Mutter Teresa, Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises, 11. Dezember 1979.
- [8] Meditation „Der Weg des Friedens“, Kapelle der Domus Sanctae Marthae, 19. November 2015.
- [9] Homilie zur Heiligspredigung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.
- [10] Nr. 23.
- [11] Ebd.
- [12] Ansprache bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).
- [13] Ansprache bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).
- [14] Vgl. Ansprache bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).
- [15] Ansprache beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016)
- [16] Vgl. Apostolisches Schreiben Amoris laetitia, 90-130.
- [17] Vgl. ebd., 133.194.234.
- [18] Vgl. Botschaft anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).
- [19] Enzyklika Laudato si', 230.
- [20] Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 227.
- [21] Vgl. Enzyklika Laudato si', 16.117.138.

- [22] Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 228.
- [23] Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).
- [24] Regina Coeli, Bethlehem (25. Mai 2014).
- [25] Appell, Assisi (20. September 2016).

2. Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken 2017

Staunen über das, was Gott vollbringt:

» Der Mächtige hat Großes an mir getan « (Lk 1,49)

Liebe Brüder und Schwestern,

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: Staunen über das, was Gott vollbringt: » Der Mächtige hat Großes an mir getan « (Lk 1,49). Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II., eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., Motu proprio Dolentium hominum, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefeiern und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria begebe, an der der Allmächtige Großes getan hat für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige

und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem Heil der Kranken, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlichten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann. Biten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der Trösterin der Betrübten, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor

allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgesgrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet; können wir einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und allen im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamillus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Brüderlichkeit und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter, die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst, unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens, steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden, führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder, und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen, der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016, dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria

Franziskus

3. Apostolisches Schreiben Motu proprio „De concordia inter codices“

Über einige Änderungen des codex Iuris Canonici (CIC)

Franziskus PP.

Bewegt von der ständigen Sorge um die Übereinstimmung der Codices sind uns einige Punkte aufgefallen, zwischen denen in den Canones des Codex des kanonischen Rechtes und des Codex der katholischen Ostkirchen Unterschiede bestehen.

Die beiden Codices enthalten sowohl teils gemeinsame Normen als auch teils besondere und eigene, was beide als autonom erweist. Gleichwohl ist es angebracht, dass auch in den besonderen Normen eine angemessene Übereinstimmung besteht. Bestehende Diskrepanzen würden sich nämlich in der pastoralen Praxis negativ auswirken, vor allem wenn es Beziehungen zwischen Angehörigen der lateinischen und einer der östlichen Kirchen zu regeln gilt.

Dies geschieht vor allem in unserer Zeit, da die Migration der Völker dazu führt, dass viele orientalische Gläubige sich in lateinischen Gebieten aufhalten. Dadurch sind nicht wenige pastorale und rechtliche Fragen entstanden, die fordern, sie mit entsprechenden Normen zu lösen. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die orientalischen Gläubigen verpflichtet sind, ihren eigenen Ritus zu bewahren, in welchem Territorium sie sich auch aufhalten (vgl. CCEO can. 40 § 3; II. Vat. Konz., Dekr. Orientalium Ecclesiarum, 6), und dass demzufolge die zuständige kirchliche Behörde dafür sorgen muss, dass ihnen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflicht erfüllen können (vgl. CCEO can. 193 § 1; CIC can. 383 §§ 1–2; Nachsyn. Ap. Schr. Pastores gregis, 72). Die Übereinstimmung der Normen ist ohne Zweifel ein Mittel, das sehr hilft, das Wachstum der verehrungswürdigen orientalischen Riten zu fördern (vgl. CCEO can. 39), sodass die Kirchen eigenen Rechtes die Seelsorge wirksam ausüben können.

Trotzdem muss man sich die Notwendigkeit der besonderen Gegebenheiten jener Region vor Augen halten, in der sich zwischenkirchliche Beziehungen ergeben. Im Westen, der zum größten Teil lateinisch ist, ist es angebracht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des Eigenrechtes der orientalischen Minderheit

und dem Respekt vor der historischen kanonischen Tradition der lateinischen Mehrheit zu wahren, so dass unnötige Störungen und Konflikte vermieden werden und eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen in jener Region vertretenen katholischen Gemeinschaften gefördert wird.

Ein weiterer Grund kommt dazu, dass die Normen des CIC mit ausdrücklich erlassenen Verfügungen vervollständigt werden, die im CCEO ähnlich enthalten sind, die Forderung nämlich, dass diese genauer die Beziehungen mit den Gläubigen der nichtkatholischen orientalischen Kirchen bestimmen, die inzwischen in beträchtlicher Anzahl in den lateinischen Territorien ansässig sind.

Es ist auch vor Augen zu haben, dass Kommentare der Kanonisten auf gewisse Diskrepanzen zwischen den beiden Codices aufmerksam gemacht und fast einhellig aufgezeigt haben, welche die vorzüglichen Fragen sind und wie diese abgestimmt werden müssen.

Ziel der Normen, die das Apostolische Schreiben eigenen Antriebes (Motu Proprio) erlässt, ist, zu einer übereinstimmenden Ordnung zu gelangen, die einen sicheren Weg aufzeigt, dem bei den einzelnen Fällen in der Pastoral gefolgt werden muss.

Der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte hat mithilfe einer Kommission von Experten für orientalisches und lateinisches Kirchenrecht die Fragen aufgelistet, die vor allem einer Angleichung durch eine legislative Erneuerung bedürfen und dann einen Text erarbeitet, der von etwa 30 Beratern und Fachleuten des kanonischen Rechtes in aller Welt sowie den Autoritäten der lateinischen Ordinariate für die Orientalen zugesandt wurde. Nach Auswertung der erhaltenen Anmerkungen wurde der neue Text von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte approbiert. Unter Beachtung all dessen verfügen wir hiermit Folgendes:

Art. 1. Canon 111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. In die lateinische Kirche wird durch den Taufempfang aufgenommen ein Kind von Eltern, die zu ihr gehören oder die, falls ein Elternteil nicht zu ihr gehört, beide übereinstimmend gewünscht haben, dass ihr Kind in der lateinischen Kirche getauft wird; wenn aber diese Übereinstimmung fehlt, wird es der Kirche eigenen Rechtes zugeschrieben, zu welcher der Vater gehört.

§2. Wenn aber nur ein Elternteil katholisch ist, wird es in die Kirche aufgenommen, zu der dieser katholische Elternteil gehört.

§3. Jeder Taufbewerber, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er in der lateinischen Kirche oder in einer anderen Kirche eigenen Rechtes getauft werden soll; in

diesem Falle gehört er zu der Kirche, die er gewählt hat.

Art. 2. Canon 112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt, in den ein neuer Paragraph eingefügt ist und in dem einige Formulierungen geändert werden:

§1. Nach dem Empfang der Taufe werden in eine andere Kirche eigenen Rechtes aufgenommen:

1° wer die Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erhalten hat;

2° ein Ehepartner, der bei Eingehen oder während des Bestehens einer Ehe erklärt, dass er zur Kirche eigenen Rechtes des anderen Ehepartners übertritt; ist aber die Ehe aufgelöst, kann er frei zur lateinischen Kirche zurückkehren;

3° vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Kinder der in nn. 1 und 2 Genannten wie auch in einer Mischehe die Kinder des katholischen Teils, der rechtmäßig zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes übergetreten ist; nach Erreichen dieses Alters aber können diese zur lateinischen Kirche zurückkehren.

§2. Der selbst längere Zeit hindurch geübte Brauch, die Sakramente nach dem Ritus einer anderen Kirche eigenen Rechtes zu empfangen, bringt nicht die Aufnahme in diese Kirche mit sich.

§3. Jeder Übertritt zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft vom Zeitpunkt der Erklärung an, die vollzogen wird vor dem Ortsordinarius dieser Kirche oder dem eigenen Pfarrer oder einem Priester, der von einem dieser beiden delegiert worden ist, sowie zwei Zeugen, sofern das Reskript des Apostolischen Stuhls nichts anderes vorsieht; er muss im Taufbuch vermerkt werden.

Art. 3. Der zweite Paragraph von can. 535 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§2. In das Taufbuch sind auch einzutragen die Aufnahme in eine Kirche eigenen Rechtes oder der Übertritt zu einer anderen, ferner die Firmung und ebenso alles, was den kanonischen Personenstand der Gläubigen betrifft in Bezug auf die Ehe, unbeschadet jedoch der Vorschrift des can. 1133, in Bezug auf die Adoption, desgleichen in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihe und in Bezug auf das in einem Ordensinstitut abgelegte ewige Gelübde; diese Eintragungen sind in einer Urkunde über den Taufempfang immer zu erwähnen.

Art. 4. Der zweite Absatz des ersten Paragraphen von can. 868 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. 2° es muss die begründete Hoffnung bestehen, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird, unbeschadet §3; wenn diese Hoffnung

völlig fehlt, ist die Taufe gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzuschieben; dabei sind die Eltern auf den Grund hinzuweisen.

Art. 5. Canon 868 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Ein Kind nichtkatholischer Christen wird erlaubt getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig ihre Stelle vertritt, darum bitten und wenn es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den eigenen Amtsträger zu wenden.

Art. 6. Canon 1108 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Nur ein Priester assistiert gültig einer Ehe zwischen orientalischen Partnern oder zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Partner, sei er katholisch oder nichtkatholisch.

Art. 7. Canon 1109 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.

Art. 8. Der erste Paragraph von can. 1111 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.

Art. 9. Der erste Paragraph von can. 1112 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Wo Priester und Diakone fehlen, kann der Diözesanbischof, aufgrund einer vorgängigen empfehlenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Laien zur Eheschließungsassistenz delegieren, unbeschadet der Vorschrift von can. 1108 § 3.

Art. 10. Canon 1116 CIC enthält einen dritten Paragraphen mit folgendem Wortlaut:

§3. Unter den Umständen von § 1, nn. 1 und 2 kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis übertragen, die Ehe von Christen der orientalischen Kirchen zu segnen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn sie von sich aus darum bitten und

sofern einer gültigen und erlaubten Ehe nichts entgegensteht. Derselbe Priester soll, immer mit der gebotenen Klugheit, die zuständige Autorität der betroffenen nichtkatholischen Kirche von der Sache unterrichten.

Art. 11. Der erste Paragraph von can. 1127 CIC wird vollständig durch den folgenden Text ersetzt:

§1. Was die Eheschließungsform bei einer Mischehe betrifft, sind die Vorschriften des can. 1108 zu beachten; wenn jedoch ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines Priesters erforderlich.

Wir ordnen an, dass alles, was von Uns in diesem Apostolischen Schreiben auf eigenen Antrieb (Motu Proprio) bestimmt wurde, gültig und rechtskräftig ist ungeachtet jedweder gegenteiligen Verfügung, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wäre. Wir setzen auch fest, dass (das Apostolische Schreiben De Concordia inter Codices) durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung L' Osservatore Romano promulgiert und anschließend im offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, publiziert wird.

Gegeben zu Rom, an Sankt Peter, den 31. Mai des Jahres 2016, des vierten Unseres Pontifikats.

FRANCISCUS PP.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

4. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

§ 1 Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zudem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen. Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischoflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:

- a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
- d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
- e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.

2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere

- a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
- b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
- c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.

3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

3. Die in § 6 Ziff. 1, lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an

- a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare
 - die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
- b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar

einer (Erz-)Diözese sein,
bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.
Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.
Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8 - entfallen -

§ 9 Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres

Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbundsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbundsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,

- n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat

 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbands-ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden.

Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14 Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.

2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.

4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.

2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbands nicht angehören.

4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar

und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.

5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen-de Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.

4. Haushalt Jahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushalt Jahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, sei-ner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestim-mende Prüfungs-gesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungs-kosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berück-sichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Er-richtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungs-berechtigten und Text und Form

des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Ver-kündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01. De-zember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Verordnungen des Diözesanadministrators

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Präambel

Die deutschen (Erz-)Bischöfe wollen im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein möglichst hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU- Datenschutz- Grundverordnung (Amts-blatt der Europäischen Union vom 04.05.2016, L119/1), welche am 25.05.2016 in Kraft trat, soll der kirchli-che Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um einen dem staatlichen Standard vergleichbaren Datenschutz zu gewähren. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Datenschutz-beauftragten garantiert und der hohe Standard des kirchlichen Datenschutzes erweitert werden. Um die Vernetzung der Datenschutzbeauftragten zu fördern und Synergieeffekte zu nutzen, errichten die (Erz-)Bi-schöfe der genannten (Erz-)Diözesen eine gemeinsame Datenschutzstelle und geben dieser folgende Satzung:

§ 1 Errichtung und Rechtsgrundlagen

1. Für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier – im Folgenden Bistümer genannt – wird die Datenschutz-stelle des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauf-tragten mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

2. Die Datenschutzstelle ist eine unabhängige öffent-lich-rechtliche kirchliche Einrichtung gem. § 33 Abs. 1 KVVG (Bistum Limburg) und führt den Namen „Der Datenschutzbeauftragte für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier)“.

3. Für die Datenschutzstelle gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Für die Datenschutzstelle gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenehediözese. Die Datenschutzstelle wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

5. Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten Diözesen werden bei der Weiterentwicklung der diözesanen Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz einheitliche Regelungen treffen. Dabei werden sie sich an der Muster-KDO des Verbandes der Diözesen Deutschlands orientieren.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Datenschutzstelle ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht gemäß den Vorgaben der für die (Erz-)Diözesen geltenden kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der KDO.

§ 3 Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter

1. Die (Erz-)Bischöfe von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier bestellen einvernehmlich einen gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und übertragen ihm die Rechte und Pflichten des Diözesandatenschutzbeauftragten für ihre Diözese.

2. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte ist vertretungsberechtigter Leiter der gemeinsamen Einrichtung.

3. Rechtsstellung und Aufgaben des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus der (Muster-)KDO in der jeweils gültigen Fassung. Die näheren Einzelheiten sind dienstvertraglich zu regeln.

4. Der Bischof des Belegenehediözese ernennt den gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

§ 4 Ausgestaltung der Datenschutzstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Datenschutzstelle mit dem nach den Vorgaben der KDO notwendigen Personal zur Seite. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte leitet die

Datenschutzstelle in organi-satorischer Unabhängigkeit entsprechend der KDO.

2. Der Diözesandatenschutzbeauftragte arbeitet mit dem Koordinierungsausschuss gemäß § 5 zusammen, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 5 Koordinierungsausschuss

1. Zur Koordinierung der mit der Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, in den jeder (Erz-)Bischof ein Mitglied entsendet. Es sollen mehrheitlich Personen mit der Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz entsendet werden.

2. Dieser Ausschuss entscheidet in allen Fragen, die nicht zwingend vom Diözesandatenschutzbeauftragten aufgrund seiner Unabhängigkeit wahrzunehmen sind.

3. Dem Koordinierungsausschuss wird die Dienstaufsicht über den Diözesandatenschutzbeauftragten im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3 KDO so übertragen, dass die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird.

4. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind ohne besondere Vergütung tätig.

5. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar des Belegenehediözese im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Generalvikaren erlässt.

§ 6 Kostentragung/Haushalt

1. Der Diözesandatenschutzbeauftragte verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KDO). Im Hinblick auf das Rechnungswesen wird das Belegenehediözese auf Grundlage der dort geltenden haushalterischen Vorschriften tätig.

2. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

3. Die Kosten der Dienststelle tragen die beteiligten (Erz-)Diözesen entsprechend dem Schlüssel der VDD-Regelverbandsumlage.

4. Der Diözesandatenschutzbeauftragte und seine Dienststelle werden (kirchen-)hoheitlich tätig; die Kosten der Dienststelle werden durch den Koordinierungsausschuss (§ 5) gemäß dem in Abs. 3 festgelegten Schlüssel und dem veröffentlichten Haushalt (Abs. 1)

den beteiligten (Erz-)Diözesen gegenüber festgesetzt.

§ 7 Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist den übrigen Vertragspartnern zuzustellen.

2. Im Falle der Kündigung einer (Erz-)Diözese wird diese Vereinbarung unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, soweit noch mindestens zwei (Erz-)Diözesen am Vertrag festhalten.

§ 8 Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Az.: 555B/17842/16/01/9

Limburg, den 21.10.2016 + Dr. Georg Bätzing + Bischof	Freiburg, den 26.10.2016 + Stephan Burger Erzbischof
Fulda, den 28.10.2016 + Heinz Josef Algermissen + Bischof	Mainz, den 03.11.2016 Prälat Dietmar Giebelmann Diözesanadministrator
Rottenburg-Stuttgart, den 08.12.2016 + Dr. Gebhard Fürst + Bischof	Speyer, den 15.11.2016 + Dr. Karl-Heinz Wiesemann + Bischof
Trier, den 23.11.2016 + Dr. Stephan Ackermann + Bischof	

6. Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss

Präambel

Die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier haben eine gemeinsame Datenschutzstelle des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten¹ – im Folgenden Datenschutzstelle genannt – eingerichtet. Zur Koordinierung der mit der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Datenschutzstelle zusammenhängenden Finanzierungs- und Verwaltungsangelegenheiten wird gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung der Datenschutzstelle ein Koordinierungsausschuss eingesetzt, für den die folgende Geschäftsordnung gilt. Diese Geschäftsordnung wird vom Generalvikar des Belegenheitsbistums im Einvernehmen mit den Generalvikaren der anderen beteiligten (Erz-)Diözesen erlassen.

§ 1 Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses

(1) Die (Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Diözesen berufen jeweils ein Mitglied mit Stimmrecht in den Koordinierungsausschuss. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre (Amtsperiode). Die erstmalige Berufung erfolgt zum 01.01.2017. Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch den entsendenden (Erz-)Bischof ist jederzeit möglich und muss allen beteiligten (Erz-)Diözesen unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Falle einer Abberufung ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode zu berufen. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sollen mehrheitlich die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Der Koordinierungsausschuss wählt für eine Amtsperiode von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden hat eine Nachwahl durch die nächste reguläre Zusammenkunft des Koordinierungsausschusses für den Rest der Amtsperiode zu erfolgen.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann einem Schriftführer das Fertigen einer Niederschrift (§ 3 Absatz 5) übertragen werden. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses sein. Er ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Soweit der Koordinierungsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall sein Vertreter, an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses beratend teil.

§ 2 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 17 KDO festgelegten Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Koordinierungsausschuss die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zu, insbesondere:

- a) Genehmigung des vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu erstellenden Wirtschaftsplans inklusive des Stellenplanes über die dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,
- b) Genehmigung des vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu erstellenden Jahresabschlusses,
- c) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben der KDO regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- d) Vorschlag zur Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- e) Vorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung des Vertreters des Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Vorschlag zum Wideruf der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) die Entscheidung über weitere Angelegenheiten, die die Datenschutzstelle betreffen und die sich als regelungsbedürftig erweisen, soweit sie nicht vom Diözesandatenschutzbeauftragten zu regeln oder der Entscheidung der Generalvikare oder (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen vorbehalten sind.

(2) Beschlüsse zu den Buchstaben a) bis f) müssen mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder einstimmig erfolgen.

(3) Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist Dienstvorgesetzter des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen der KDO zu wahren ist. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter in Ausübung der Vertretung.

(4) Im Falle der Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten (Absatz 1 Buchstabe d)) ist nach Möglichkeit eine Liste mit drei geeigneten Kandidaten zu erstellen und den (Erz-)Bischöfen in Form eines mit Begründung versehenen Rankings zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3 Arbeitsweise des Koordinierungsausschusses

(1) Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht möglich. Die Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied des Koordinierungsausschusses ist möglich. Jedes Mitglied kann aber höchstens eine Stimme übertragen bekommen. Die Stimmrechtsübertragung ist schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) vorzunehmen und

dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung nachzuweisen.

(2) Sitzungen des Koordinierungsausschusses finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Schriftliche Vorlagen sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Der Koordinierungsausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) verlangen.

(3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Koordinierungsausschusses. Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Koordinierungsausschusses verantwortlich.

(4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Koordinierungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Koordinierungsausschuss kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(5) Über die Sitzungen des Koordinierungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugeht. Die Niederschrift ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Sie gilt vier Wochen nach Zugang als genehmigt, wenn keine Änderungswünsche eingehen.

§ 4 Sitzungsort, Kosten, Anschrift

(1) Die Sitzungen des Koordinierungsausschusses sollen am Dienstsitz der Datenschutzstelle stattfinden.

(2) Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabe des Koordinierungsausschusses entstehen, werden gemäß Verteilschlüssel in § 5 der Vereinbarung aufgeteilt. Das Belegenheits-bistum tritt dafür in Vorlage.

(3) Reisekosten werden von jedem Mitglied unmittelbar mit dem entsendenden (Erz-)Bistum abgerechnet.

(4) Der Koordinierungsausschuss ist postalisch und elektronisch am Dienstsitz des Vorsitzenden zu erreichen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Limburg, den 30.11.2016
Az.: 555B/17842/16/01/9

Wolfgang Rösch
Generalvikar

**7. Gesetz zur Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum
Mainz -MAVO Bistum Mainz-**

Die MAVO Bistum Mainz in der Fassung vom 30.09.2011 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2011, Nr. 11, Ziff. 114, S. 208 f.) wird wie folgt geändert:

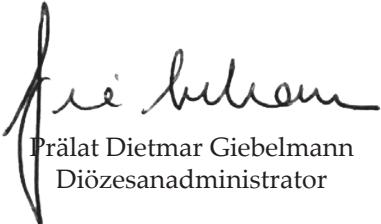
Art. 1

In § 3 Absatz 2 Ziffer 2 wird der Begriff „Diözesan-Verwaltungsrates“ durch „Diözesanvermögens-verwaltungsrates“ ersetzt.

Art. 2

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 18. November 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

8. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Wirtschaftsplan 2017

„Der Wirtschaftsplan 2017 der Diözese Mainz, der bei Gesamterträgen von 373.908.984 EUR und Gesamtaufwendungen von 373.908.984 EUR ausgeglichen abschließt, wird genehmigt unter der Auflage, dass Personalaufwendungen von mindestens 3 Mio. EUR und im Bauhaushalt mindestens 10 Mio. EUR eingespart werden.“

II. Zum Investitionsplan 2017

„Der auf den Seiten 169 bis 170 des Wirtschaftsplans 2017 niedergelegte Investitionsplan im

Umfang von 11.836.050 EUR wird unter der Auflage, dass im Bauhaushalt insgesamt 10 Mio. EUR einzusparen sind, genehmigt.“

III. Zum Stellenplan 2017

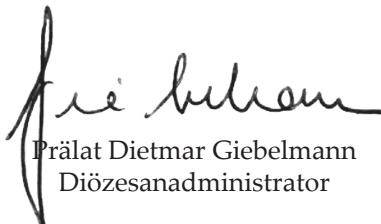
„Der Stellenplan 2017 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

IV. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushalts-Übergangsregelung) für 2017, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

9. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2014, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

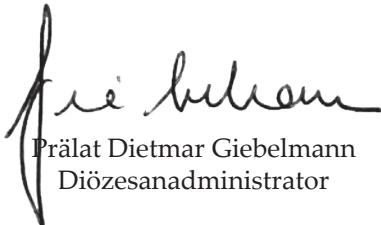
a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2017. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

10. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2017 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 6% der pauschalen Lohnsteuer und der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht

beschlossen und staatlich anerkannt sind. Der ermäßigte Steuersatz beträgt für das Kalenderjahr 2018 jedoch 5,5%.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

11. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

VII. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2017. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

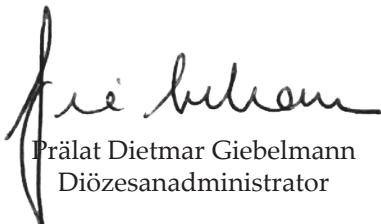
b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue

Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

12. Wirtschaftsplan 2017 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

Diözesanleitung

Erträge

Staatsleistungen u. sonstige Erträge	483.000
Entnahme aus Rücklagen	1.125.200
	1.608.200
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.157.300
Sachaufwendungen	1.585.000
Zuweisungen und Zuschüsse	1.738.750
	4.481.050

Offizialat

Erträge

Beiträge und Gebührenerstattungen	7.500
	7.500
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	254.400
Sachaufwendungen	49.400
Zuweisungen und Zuschüsse	0
	303.800

Zentraldezernat

Erträge

Personalkostenerstattungen	124.200
Sachkostenerstattungen	1.932.160
Sonstige Erträge	274.700
	2.331.060
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	9.328.830
Sachaufwendungen	5.166.120
Zuweisungen und Zuschüsse	2.616.500
Finanzergebnis	-8.350
	17.103.100

Dezernat I -Personal- Erträge

Personalkostenerstattungen	2.288.000
Sachkostenerstattungen	152.300
Sonstige Erträge	200.800
	2.641.100
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	10.584.260
Sachaufwendungen	1.730.260
Zuweisungen und Zuschüsse	2.581.999
Finanzergebnis	-27.250
	14.869.269

Dezernat II -Jugendseelsorge-

Erträge	
Persoankostenerstattungen	943.800
Sachkostenerstattungen	3.500
Sonstige Erträge	465.159
	1.412.459

Aufwendungen

Personalaufwendungen	5.089.487
Sachaufwendungen	1.043.758
Zuweisungen und Zuschüsse	464.050
	6.597.295

Dezernat III -Pastorale Räte- Erträge

Sonstige Erträge	300
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	291.000
Sachaufwendungen	62.930
	353.930

Dezernat IV -Schulen- und Hochschulen-

Erträge	
Öffentliche Zuwendungen	47.554.020
Personalkostenerstattungen	16.130.600
Sachkostenerstattungen	2.020.610
Sonstige Erträge	987.600
	66.692.830

Aufwendungen

Personalaufwendungen	73.683.860
Sachaufwendungen	21.682.572
Zuweisungen und Zuschüsse	1.927.865
Finanzergebnis	-13.365
	97.280.932

Dezernat V -Seelsorge-

Erträge	
Personalkostenerstattungen	2.190.700
Sachkostenerstattungen	9.300
Sonstige Erträge	625.150
	2.825.150

Aufwendungen

Personalaufwendungen	17.912.050
Sachaufwendungen	2.170.002
Zuweisungen und Zuschüsse	2.443.870
Finanzergebnis	-17.000
	22.508.922

Dezerant VI -Weiterbildung-

Erträge	
Öffentliche Zuwendungen	1.006.300
Personalkostenerstattungen	659.400
Sachkostenerstattungen	600
Sonstige Erträge	2.984.200
	4.650.500
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	6.876.740
Schaufwendungen	3.391.336
Zuweisungen und Zuschüsse	662.800
	10.930.876

Dezerant VII -Caritas und soziale Arbeit

Erträge	
Personalkostenerstattungen	98.000
Sonstige Erträge	146.450
	244.450
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	922.200
Schaufwendungen	79.600
Zuweisungen und Zuschüsse	18.998.630
Finanzergebnis	-3.800
	19.996.630

Dezernat VIII -Finanzen und Vermögen

Erträge	
Kirchensteuer	219.089.000
Personalkostenerstattungen	12.235.000
Sonstige Erträge	26.375.000
Entnahme aus den Rücklagen	33.683.735
	291.382.735
Aufwendungen	
Personalaufwendungen incl. Kirchengem. und Kindertagesst.	95.297.770
Schaufwendungen	10.396.922
Gebühren für Kirchensteuererhebung	5.358.000
Zuweisungen und Zuschüsse	58.025.860
Finanzergebnis	7.518.300
	176.596.852

Dezernat IX -Bau- und Kunstwesen-

Erträge	
Sonstige Erträge	112.700
	112.700
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	2.125.700
Schaufwendungen	759.428
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200
	2.886.328

Gesamterträge und Finanzergebnis	373.908.984
Gesamtaufwendungen	373.908.984

An Investitionen sind geplant:	11.836.050
--------------------------------	------------

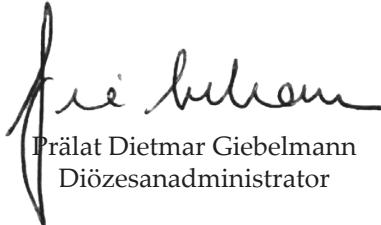
13. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 29.09.2016 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 12, Ziff. 111, S. 125 ff.)

Anlage 21 - Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küster und Küsterinnen im Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2, § 2 Absatz 2 wird in Satz 1 das Komma nach Arbeitszeit sowie die Formulierung „die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist (Arbeitszeitberechnung),“ gestrichen.

Mainz, den 2. Januar 2017



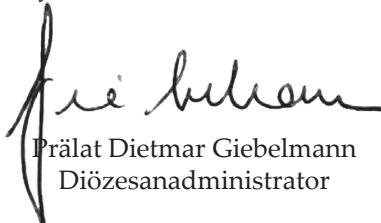
Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

14. Änderung der Dienstordnung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz

Die Dienstordnung für Küsterinnen und Küster (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 07.10.2015 Nr. 12, Ziff. 123, Seite 148 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2, Satz 1 wird das Komma nach Arbeitszeit sowie die Formulierung „die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist (Arbeitszeitberechnung),“ ersetztlos gestrichen.

Mainz, den 2. Januar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

15. Anlageausschuss

Zu den Mitgliedern des Anlageausschusses wurden ernannt:

Pfarrer Angelo Stipinovic, Vorsitzender
Frau Ulla Bauer
Herrn Jürgen Bockholt

Die Ernennung erfolgte mit Wirkung vom 17.11.2016 für die Dauer eines Jahres, vorbehaltlich der Zustimmung des neuen Bischofs von Mainz.

16. Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Die Bistums-KODA hat die Besetzung der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für weitere vier Jahre neu gewählt. Ihr gehören an:

Vorsitzender: Herr Rechtanwalt Stefan Bender, Nieder-Olm

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Rechtsanwalt Markus Vogelsberger, Ingelheim

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Volkmar Hommel, Bischöfliches Ordinariat Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Jürgen-Alois Weiler, Elisabeth-von-Thüringen-Schule Mainz

Beisitzer der Dienstnehmerseite:

Herr Reinhold Schäfer, Mainz

Stellvertretende Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Ursula Platte, Dombauamt

Die Amtszeit beginnt am 01.12.2016 und endet am 30.11.2020.

17. KODA-Wahltermin

Die Bistums-KODA Mainz hat gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bistums-KODA-Wahlordnung als Termin für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den 8. November 2017 bestimmt.

18. Aufruf des Diözesanadministrators zu den bishumseinheitlichen Mitarbeitervertretungswahlen 2017

Liebe Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Dienstgeber,

während des bishumseinheitlichen Wahlterms vom 15. Mai bis 19. Mai 2017 sind, zum siebten Mal seit 1993, die Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Einrichtungen im Bistum Mainz neu zu wählen.

Die Mitarbeitervertretungen stehen zusammen mit den Dienstgebern für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der kirchlichen Betriebsverfassung, die über Artikel 8 der zum 01. August 2015 neu

gefassten „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ garantiert ist.

In der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion des kirchlichen Arbeitsrechts wird vielfach nicht deutlich, in wie vielen Einrichtungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in hohem Maß die Basis bestehender Dienstgemeinschaft ist, auf der das kirchliche Arbeitsrecht erfolgreich umgesetzt wird. Unsere kirchlichen Einrichtungen sind kein Selbstzweck. Sie haben ein eigenes Unternehmensziel, nämlich das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat den Menschen mitzuteilen, ganz besonders allen, die bedrängt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Einzelnen, aber auch die ganze Dienstgemeinschaft angesprochen und zugleich aufgefordert, durch ihr Mitdenken und Mittun schöpferisch die Frohbotschaft weiterzugeben.

Viele Mitglieder von Mitarbeitervertretungen stellen sich seit langen Jahren für die Interessensvertretung der Beschäftigten zur Verfügung. Diese Arbeit erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft und ist geprägt vom Willen Verantwortung zu übernehmen. Deshalb bitte ich Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bauen Sie auf dem bisher Erreichten auf und stellen sich erneut oder erstmalig als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Machen Sie bitte von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und zeigen damit deutlich, dass Sie das Engagement der Kandidatinnen und Kandidaten anerkennen und würdigen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein sichtbares Zeichen Ihres Willens zur Mitgestaltung der Dienstgemeinschaft.

Liebe Dienstgeber, die Sie in der Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung bereits erfahren sind oder eine solche Wahl erstmals begleiten, bitte kommen Sie Ihrer Verpflichtung aus der Mitarbeitervertretungsordnung bei der Wahlvorbereitung mit der gebotenen Sorgfalt nach. Unterstützen Sie die bisherige Mitarbeitervertretung und den Wahlausschuss bei den Wahlvorbereitungen bzw. laden Sie zur Wahlversammlung ein. Fördern Sie die Wahl einer Mitarbeitervertretung, wenn es diese in Ihrer Einrichtung noch nicht geben sollte. Zeigen Sie den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, das Interesse des Dienstgebers an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie schaffen damit die wichtigsten Grundlagen für eine erfolgreiche Arbeit mit der Mitarbeitervertretung in den kommenden vier Jahren.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wie auch das Bischöfliche Ordinariat werden die Vorbereitungen und den Ablauf der Wahlen unterstützen und begleiten. Den dort beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der Wahlausschüsse sei an dieser Stelle bereits herzlich gedankt.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in den vergangenen vier Jahren für ihre Mitarbeitervertretung und in den Gremien der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft mit großem Engagement eingesetzt haben, gilt meine hohe Anerkennung. Ebenso allen Dienstgebern, die in ihren Einrichtungen gezeigt haben, dass die Umsetzung der Mitarbeitervertretungsordnung zu einem gelingenden Miteinander führt.

Ich wünsche den Wahlen in unserem Bistum einen guten Verlauf und für die sich anschließende gemeinsame Arbeit in unseren kirchlichen Einrichtungen ein erfolgreiches Zusammenwirken auf der Basis gelebter Dienstgemeinschaft.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

19. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienvverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten

Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2017

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2017 über den zuständigen Dekan an das Bischofliche Ordinariat, Herrn Domkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2017 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, der auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Mit der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch vom 01.02.2011, aktualisiert zum 01.03.2015, setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese muss spätestens beim Dienstantritt vorliegen und umgehend an das Personaldezernat geschickt werden. Ebenso ist eine Erklärung des Ortsbischofs oder des Ordensoberen unterzeichnet vorzulegen und an das Personaldezernat weiterzuleiten. Beide Erklärungen sind in einem Rhythmus von 5 Jahren zu erneuern. Diese Unterlagen werden auch vom Personaldezernat zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienstort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“

in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischoflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2017:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2017 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

20. Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 01.02.2017

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	31,34	34,75	39,63	43,89	49,38	51,81
10	29,22	32,32	34,75	37,19	41,81	42,91
9b	25,92	28,62	30,05	33,89	36,94	39,38
8	24,49	27,04	28,24	29,31	30,50	31,25
6	22,56	24,90	26,09	27,22	28,00	28,77
5	21,65	23,89	25,01	26,15	26,99	27,58
2	18,81	20,72	21,32	21,91	23,23	24,60

21. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2017 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Dreieich

PV Langen/Egelsbach

Langen, St. Jakobus

1,0

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

PV Neu-Isenburg

Neu-Isenburg, St. Josef

1,0

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Gießen

PV Gießen

Gießen, St. Albertus, St. Bonifatius und St. Thomas Morus

1,0

Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes

PV Am Limes

Pohlheim, St. Martin, Langgöns, St. Josef und Linden,

Christkönig

1,0

Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes

Dekanat Mainz-Stadt	
PV Hechtsheim/Ebersheim	1,0
Mz.-Hechtsheim, St. Pankratius und Mz.-Ebersheim, St. Laurentius	
Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes	
PV AKK	
Pfarrei Mainz-Kastel/Amöneburg, St. Rochus	1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei	
Dekanat Rodgau	
PV Hausen-Obertshausen	
Hausen, St. Josef	1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei	
Dekanat Worms	
PG Osthofen	
Bechtheim, St. Lambertus und Osthofen, St. Remigius	
1,0	
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	
Nähtere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.	

Bewerbungen bitte bis zum 15. Januar 2017 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz

Die Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

22. Personalchronik

A 2x10 grid of black bars representing data values. The bars are arranged in two rows of five. The first row contains bars of increasing length from left to right, reaching a maximum at the fifth position. The second row also shows increasing bar lengths from left to right, with the fifth bar being the longest.

[REDACTED]

23. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 4. März 2017 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 4. März 2017, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann.

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Rainer.Stephan@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

24. Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom

Am Samstag, 11. März 2017 um 15.00 Uhr, wird Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/-innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an das Referat Gemeindekatechese zu schicken: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz.

Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

25. Kurse des TPI

K 17-03

Titel: Beerdigungsdienst und Trauerseelsorge
Theologische, anthropologische und pastoralpraktische Aspekte von Bestattung und Trauer

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen, vornehmlich Gemeinde- und Pastoralreferent innen, die den Bestattungsdienst übernehmen sollen/wollen.

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Jürgen Burkhardt

Termin: 20.-22.03.2017 und 19.-21.06.2017

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

K 17-04

Titel: Option für die Armen und Benachteiligten
Wie politisch darf/muss Kirche sein?

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: Prof. Dr. Matthias Möhring-Hesse,
Tübingen, Dagmar Mensink, Frankfurt

Termin: 28.-30.03.2017

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.tpi-mainz.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 8. Februar 2017

Nr. 2

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017. – Aufheben von Richtlinien. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. und 15. Dezember 2016. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. und 15. Dezember 2016. – Baubudget 2018 / Antragsfrist bis zum 01. Mai 2017. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

26. Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der andere ist ein Geschenk.

Liebe Brüder und Schwestern,

Die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, » von ganzem Herzen » (Joel 2,12) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. Lk 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. V. 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbarer Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stücks menschlichen Mülls ist (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass der andere ein Geschenk ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient

Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. V. 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. Jer 10,9) und den Königen (vgl. Ri 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte »Tag für Tag herrlich und in Freuden« (V. 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. Homilie, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: »Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht« (1 Tim 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. Apost. Schreiben Evangelii gaudium, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. ebd., 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe

zum Geld so deutlich ist: »Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon« (Mt 6,24).

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: »Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.« Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: »Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen« (1 Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er »Vater« nennt (Lk 16,24,27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: »Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden« (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: »Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht« (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er nicht auf das Wort Gottes hört; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber

dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist. Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,
dem Fest des heiligen Lukas

Franziskus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

27. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika Laudato si' dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen,

mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

28. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte 2017

„Kann von dort etwas Gutes kommen?“ (Joh 1,46) – Diese Frage aus dem Johannes-Evangelium ist auf die Heimatstadt Jesu bezogen, auf Nazareth. Die Stadt und die ganze Region werden seit Jahrzehnten vom politischen Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern geprägt. An schlechte Nachrichten aus dem Ursprungsland unseres Glaubens sind wir lange gewöhnt. Doch es lohnt sich, auch auf das Gute zu achten, das von dort kommt!

„Komm und sieh!“ (Joh 1,46) – so lautet die Antwort auf die Frage im Johannes-Evangelium. Diesem Aufruf sind zum Auftakt des Reformationsgedenkens in diesem Jahr auch Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt. Eine Woche lang haben sie gemeinsam gehört und gesehen, wo und wie die Heils geschichte Gottes mit uns Menschen in Jesus ihre entscheidende Wendung genommen hat. Bis heute leben die Christen im Heiligen Land in beeindruckender Weise in der Nachfolge Jesu. Unter schwierigen Bedingungen geben sie Zeugnis vom Evangelium. Im Zusammenleben mit Juden, Drusen und Muslimen stehen sie für das Gute ein, das mit Jesus in die Welt gekommen und bis heute lebendig ist. Dabei brauchen sie unsere Unterstützung.

So bitten wir Sie: Helfen Sie durch ihren Beitrag zur Kollekte am Palmsonntag den Christen im Heiligen Land! Sie ist für die Arbeit des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande sowie der Franziskaner im Heiligen Land bestimmt. Beide Einrichtungen fördern die Seelsorge und die sozial-caritativen Einrichtungen der Kirchen vor Ort, sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten.

Liebe Mitchristen, zeigen wir uns im Gebet und bei der Kollekte am Palmsonntag mit den Christen im Heiligen Land solidarisch!

Würzburg, den 22. November 2016

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

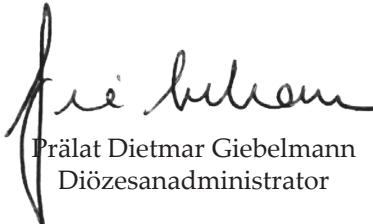
Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 09.04.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz und durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande bestimmt.

Verordnungen des Diözesanadministrators

29. Aufheben von Richtlinien

Die Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 14.01.2009 Nr. 1, Ziff.9, Seite 5) werden zum 01.01.2017 aufgehoben.

Mainz, den 31.01.2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

30. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. und 15. Dezember 2016

Die Regionalkommission Mitte beschließt:
Übernahme der ab dem 1. Januar 2017 beschlossenen mittleren Werte

Die Regionalkommission Mitte fasst auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 und vom 8. Dezember 2016 zur Tarifrunde 2016/2017 den folgenden Beschluss:

- I. Tariferhöhung zum 1. Januar 2017
1. ¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2016 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Januar 2017 festgesetzt werden. ²Mit dieser Festsetzung ist die im Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 unter II. beschlossene Erhöhung 2017 in den Entgelt- und Vergütungshöhen vollzogen.
2. Von der Ziffer 1 ausgenommen sind die Werte für die Anlage 7 zu den AVR, die bereits mit Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 1. September 2016 erhöht wurden.
3. Die sich aus Ziffer 1 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte und Vergütungs- und Entgelttabellen ab 1. Januar 2017 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang

Regelvergütungen, Tabellenentgelte und sonstigen Vergütungsbestandteile

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.
in der Region Mitte

ab 1. Januar 2017

- I. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der

Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Januar 2017 91,35 Euro“.

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Januar 2017 82,23 Euro“.

II. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Januar 2017 115,52 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2017 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,53 Euro	32,63 Euro
VG 9a und Kr 2	6,53 Euro	26,08 Euro
VG 8	6,53 Euro	19,58 Euro .“

VI. Anlage 3 zu den AVR
ab 1. Januar 2017

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.576,65 €	4.977,46 €	5.378,28 €	5.588,57 €	5.798,81 €	6.009,00 €	6.219,27 €	6.429,50 €	6.639,71 €	6.849,98 €	7.060,22 €	7.252,71 €
1a	4.236,76 €	4.582,59 €	4.928,38 €	5.120,93 €	5.313,48 €	5.506,01 €	5.698,61 €	5.891,12 €	6.083,74 €	6.276,22 €	6.468,79 €	6.555,23 €
1b	3.928,31 €	4.224,96 €	4.521,67 €	4.710,26 €	4.898,92 €	5.087,53 €	5.276,13 €	5.464,76 €	5.653,36 €	5.842,02 €	5.920,60 €	- €
2	3.738,68 €	3.992,10 €	4.245,57 €	4.402,74 €	4.559,92 €	4.717,16 €	4.874,35 €	5.031,54 €	5.188,68 €	5.345,86 €	5.446,13 €	- €
3	3.402,98 €	3.621,07 €	3.839,15 €	3.982,61 €	4.126,03 €	4.269,49 €	4.412,87 €	4.556,30 €	4.699,77 €	4.843,21 €	4.864,81 €	- €
4a	3.175,36 €	3.357,76 €	3.544,43 €	3.670,22 €	3.795,97 €	3.921,68 €	4.047,42 €	4.173,21 €	4.298,94 €	4.418,81 €	- €	- €
4b	2.971,21 €	3.123,84 €	3.276,46 €	3.385,29 €	3.495,30 €	3.605,33 €	3.715,39 €	3.825,42 €	3.935,47 €	4.021,88 €	- €	- €
5b	2.789,95 €	2.914,04 €	3.043,76 €	3.139,11 €	3.230,69 €	3.322,45 €	3.416,74 €	3.511,03 €	3.605,33 €	3.668,20 €	- €	- €
5c	2.599,33 €	2.695,67 €	2.795,31 €	2.878,60 €	2.966,36 €	3.054,08 €	3.141,85 €	3.229,58 €	3.307,78 €	- €	- €	- €
6b	2.466,71 €	2.546,92 €	2.627,15 €	2.683,63 €	2.742,02 €	2.800,49 €	2.861,45 €	2.926,26 €	2.991,16 €	3.038,83 €	- €	- €
7	2.347,19 €	2.414,36 €	2.481,46 €	2.528,90 €	2.576,36 €	2.623,82 €	2.671,58 €	2.721,41 €	2.771,28 €	2.802,25 €	- €	- €
8	2.237,57 €	2.293,23 €	2.348,89 €	2.384,90 €	2.417,63 €	2.450,34 €	2.483,08 €	2.515,82 €	2.548,54 €	2.581,30 €	2.612,38 €	- €
9a	2.166,41 €	2.208,41 €	2.250,38 €	2.283,00 €	2.315,61 €	2.348,25 €	2.380,90 €	2.413,55 €	2.446,14 €	- €	- €	- €
9	2.117,36 €	2.163,15 €	2.209,00 €	2.243,39 €	2.274,46 €	2.305,60 €	2.336,66 €	2.367,78 €	- €	- €	- €	- €
10	1.965,40 €	2.003,05 €	2.040,73 €	2.075,08 €	2.106,16 €	2.137,24 €	2.168,36 €	2.199,47 €	2.220,76 €	- €	- €	- €
11	1.841,59 €	1.888,46 €	1.917,94 €	1.940,87 €	1.963,75 €	1.986,70 €	2.009,58 €	2.032,53 €	2.055,44 €	- €	- €	- €
12	1.764,10 €	1.793,54 €	1.823,04 €	1.845,91 €	1.868,86 €	1.891,75 €	1.914,69 €	1.937,59 €	1.960,49 €	- €	- €	- €

III. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR
„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt ab 1. Januar 2017 19,73 Euro.“

IV. § 3 Absatz 2 der Anlage 1b zu den AVR

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2017
1 bis 2, Kr14, Kr13	136,34 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	136,34 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	129,86 Euro

- a) Anmerkung A zum Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR (Vergütungsgruppenzulage)
„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von ab 1. Januar 2017 155,91 Euro.“

V. Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2017	106,24	127,50	140,80	155,91	129,93	173,00.“

VII. Anlage 6a zu den AVR

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR:
„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
ab 1. Januar 2017 1,56 Euro.“
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR:
„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00
Uhr bis 20.00 Uhr
ab 1. Januar 2017 0,78 Euro.“

VIII. § 7 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Anlage 14 zu den AVR

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt
a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Januar 2017 307,71 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Januar 2017 400,01 Euro.“

IX. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 31 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Diese Tabellenwerte gelten ab dem 1. Januar 2017

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 31 zu den AVR)
„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6		2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €
P 4		2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6		2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €
P 4		2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €

.“

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 31 zu den AVR)

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017	
	EG 15	28,51 €
EG 14		26,23 €
EG 13		25,05 €
EG 12		23,78 €
EG 11		21,67 €
EG 10		19,98 €
EG 9c		19,74 €
EG 9b		18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €.“

X. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhänge A, B und C

1. Änderungen in Anhang A (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B (Anlage 32 zu den AVR)

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €

P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Diese Tabellenwerte gelten ab 1. Januar 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €	
P 15	3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €	
P 14	3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €	
P 13	3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €	
P 12	3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €	
P 11	3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €	
P 10	3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €	
P 9	3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €	
P 8	2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €	
P 7	2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €	
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

“

3. Änderungen in Anhang C (Anlage 32 zu den AVR) „Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Januar 2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

XI. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR (Garantiebeträge):
„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als ab 1. Januar 2017 58,98 Euro bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als ab 1. Januar 2017 94,39 Euro

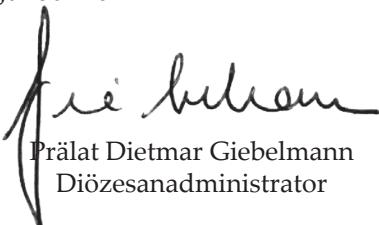
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich in den Entgeltgruppen 1 bis 8 ab 1. Januar 2017 58,98 Euro bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 ab 1. Januar 2017 94,39 Euro.“

2. Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85 €	3.731,18 €	4.212,65 €	4.573,72 €	5.115,35 €	5.446,34 €
S 17	3.251,68 €	3.580,74 €	3.971,91 €	4.212,65 €	4.694,07 €	4.976,93 €
S 16	3.169,89 €	3.502,52 €	3.767,30 €	4.092,27 €	4.453,35 €	4.670,01 €
S 15	3.053,02 €	3.370,09 €	3.610,85 €	3.887,67 €	4.333,00 €	4.525,56 €
S 14	3.049,42 €	3.335,53 €	3.603,06 €	3.875,20 €	4.176,12 €	4.386,74 €
S 13	3.017,97 €	3.251,68 €	3.550,65 €	3.791,35 €	4.092,27 €	4.242,71 €
S 12	2.950,34 €	3.242,48 €	3.529,13 €	3.781,88 €	4.094,83 €	4.227,23 €
S 11b	2.845,81 €	3.196,36 €	3.349,24 €	3.734,39 €	4.035,30 €	4.215,84 €
S 11a	2.784,27 €	3.134,84 €	3.286,73 €	3.671,01 €	3.971,91 €	4.152,45 €
S 10	2.714,15 €	2.994,60 €	3.134,84 €	3.550,65 €	3.887,67 €	4.164,48 €
S 9	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8b	2.599,20 €	2.892,66 €	3.123,23 €	3.458,61 €	3.773,03 €	4.014,09 €
S 8a	2.578,24 €	2.829,77 €	3.028,90 €	3.217,56 €	3.400,97 €	3.592,24 €
S 7	2.521,33 €	2.755,05 €	2.942,03 €	3.128,98 €	3.269,22 €	3.478,44 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42 €	2.632,35 €	2.795,96 €	2.906,97 €	3.012,14 €	3.175,99 €
S 3	2.205,83 €	2.476,93 €	2.634,10 €	2.778,42 €	2.844,45 €	2.923,32 €
S 2	2.106,31 €	2.217,34 €	2.299,13 €	2.392,62 €	2.486,09 €	2.579,59 €

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 31. Januar 2017


Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

31. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 14. und 15. Dezember 2016

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2016 bis 2018

Die Regionalkommission Mitte fasst folgenden Beschluss:

1. Im Bereich der Regionalkommission Mitte werden die Vergütungen nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81					
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88				
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92	
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44	

b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43					
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84				
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22	
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63	

c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20					
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66				
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09	
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97	

2. In § 2 Satz 2 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016: 25,43 Euro

ab dem 1. September 2017: 25,94 Euro

ab dem 1. Mai 2018: 26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

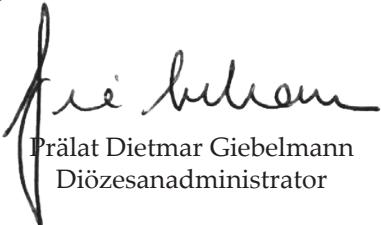
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 31. Januar 2017



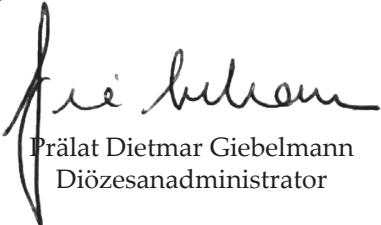
Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

32. Baubudget 2018/Antragsfrist bis zum 01. Mai 2017

Baumaßnahmen, die im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2017 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Mainz, 11. Januar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

33. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit

(12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

34. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2017

Mit dem Leitwort der 59. Fastenaktion „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ ruft Misereor dazu auf, den Ideenreichtum der westafrikanischen Bäuerinnen und Bauern im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen. Im diesjährigen Partnerland Burkina Faso entwickeln sie gemeinsam neue Ideen für eine andere Landwirtschaft, die Früchte trägt und die Menschen satt macht.

Die 59. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2017, eröffnet.

Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Burkina Faso und den Menschen aus dem Bistum Trier feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Trier einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion lenkt Misereor den Blick auf die Menschen in Afrika. Und diese spiegeln unseren Blick zurück: Wie sehen wir Afrika? Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Der Misereor-Fastenkalender 2017 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 2. April 2017, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der

Jugendaktion von Misereor und dem BDKJ für die Produktion von Milch zu fairen Bedingungen einzusetzen sowie das eigene Konsumverhalten kritisch zu hinterfragen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 31. März 2017.

Am 4. Fastensonntag, dem 25./26. März 2017, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opferbüchlein zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 1./2. April 2017, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum Download bereit, ebenso unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

35. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2017

In den politischen Wirrungen im Nahen Osten ist sowohl in Israel als auch in Palästina der christliche Bevölkerungsanteil in den vergangenen Jahren auf knapp zwei Prozent der Gesamtbevölkerung gesunken. Dabei ist der Orient die Wiege des Christentums. Die ersten christlichen Gemeinden entstanden, als Europa noch heidnisch war, und lange vor dem Entstehen des Islams. Bis heute wurden und werden die orientalischen Christen vielfach diskriminiert oder sogar verfolgt. Und obwohl der Westen ihnen das Fundament seiner Kultur verdankt, verschließt er vor dieser Entwicklung nicht selten die Augen.

Wir aber vergessen sie nicht. Mit der Palmsonntagskollekte kann jede und jeder Gläubige zeigen: Wir wollen den Christen eine Zukunft auf ihrem angestammten Boden geben.

Es würde etwas fehlen...

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2017 lautet daher:

Es würde etwas fehlen...

Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben

Er macht deutlich, dass es ein gemeinsames Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

Palmsonntagskollekte am 9. April 2017

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 9. April 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Ende Januar 2017 alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Ca. zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei inhaltlichen Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Tamara Häußler-Eisenmann, Pressesprecherin, Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tel: 0221 9950650, E-Mail: t.haeussler@dvhl.de, www.dvh.de

36. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. August 2017:

0.5 Religionsunterricht (6/12) und Schulpastoral (6/12)
an der Katholischen Berufsbildenden Schule Mainz

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral
(0.5) an der Liebfrauenschule Bensheim (erneute
Ausschreibung)

Auskunft zu den beiden Stellen erteilt: Frau Dr. Brigitte Lob, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat ‚Schulen/Hochschulen‘, Tel.: 06131 253-246

1.0 Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Frau Ordinariatsrätin Christine Schalk, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 2, Tel.: 06131 253-523

1.0 Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Gießen-Marburg GmbH. Standort: Gießen (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen für alle Stellen bis 22.02.2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

37. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

K 17-10

Titel: Glaube und Leben ins Spiel bringen Workshop Sozialtherapeutisches Rollenspiel

Zielgruppe: Anwender/-innen und Neugierige

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: Hedi Pruy-Lange und Michael Kutsch-Meyer

Termin: 11.-12.05.2017

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

39. Anzeige

Für das ehemalige Pfarrhaus in Ober-Schmitten wird ein Ruhestandsgeistlicher oder ein Mitarbeiter der katholischen Kirche als Mieter gesucht.

Das freistehende Ein-Familien-Haus verfügt über 6 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon, Keller, Garage und Gasheizung; ca. 120 qm Wohnfläche: Mietpreis 540 Euro zzgl. Nebenkosten und Kauktion.

Das Haus steht frühestens ab 1. Mai 2017 zur Verfügung. Interessenten können sich im Pfarrbüro unter der Telefonnummer: 06043 2279 melden oder per E-Mail: pfarrbuero@liebfrauen-nidda.de.

38. Kurse des TPI

K 17-07

Titel: Orientalische Christen in Deutschland Begegnung – Pastoral - Praxisfelder

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: Prof. Dr. Theresia Hainthaler, Dr. Johannes Oeldemann,

Termin: 27.-28.04.2017

Ort: Kardinal Schulte Haus, Bensberg

K 17-08

Titel: Gespräche zwischen Tür und Angel
Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung
Grundkurs

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Lehrer/-innen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: Claudia Simonis-Hippel, Religions- und Erwachsenenpädagogin, Trainerin der AgK, Winnweiler, Andrea Ebel, Religionspädagogin, Diplompädagogin, Trainerin der AgK, Villingen-Schwenningen

Termine und Orte:

1. Abschnitt: 03.05.-05.05.2017 in Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus
 2. Abschnitt: 27.09.-29.09.2017 in Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 9. Februar 2017

Nr. 3

Inhalt: Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).

Verordnungen des Diözesanadministrators

40. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Behinderte Menschen im Arbeitsbereich der Werkstatt, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte) wirken nach dieser Ordnung an den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstattrats.

(2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für behinderte Menschen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

§ 2 Errichtung von Werkstaträten

(1) Ein Werkstatrat wird in Werkstätten gewählt.

(2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstatträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personenkreise ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatrat.

(3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

§ 3 Zahl der Mitglieder des Werkstattrats

¹Der Werkstatrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,

3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 4 Allgemeine Aufgaben des Werkstattrats

(1) ¹Der Werkstatrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffene Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,
 - b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte
 - c) die Werkstattverträge von der Werkstatt beachtet werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen,

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigte entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattberechtigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstattrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattberechtigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstattrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen behinderten Menschen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 SGB IX nicht besteht.

§ 5 Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,
3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
5. Dauerhafte Umsetzung von Mitarbeitern im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstattrats wünschen,
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks.

7. Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender technischer Arbeitsverfahren
8. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt
9. Fragen der Beförderung.

(2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:

1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Beschäftigungszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Beschäftigungszeit
3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
4. Grundsätze für den Urlaubsplan,
5. Verpflegung,
6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigte zu überwachen,
7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung,
8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
9. Soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigte.

(3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig.

(5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig.

(6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1.

§ 6 Unterrichtungsrechte des Werkstattrats

(1) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

- a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Beschäftigten
- b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
- c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 139 Abs. 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstattrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigte vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände und Gewerkschaften sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstattrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 8 Werkstattversammlung

¹Der Werkstattrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Beschäftigten durch.

²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstattrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegenheiten erfahrene Personen sowie behinderte Menschen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 9 Vermittlungsstelle

(1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und je aus einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und der Werkstattrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niedezulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstattrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiter und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmenzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und

Pflichten wie der Mitglieder des Werkstattrats (§37).

⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstattrats abläuft.

(4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15 Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlaussschreibens (§18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen

kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offensichtlichen Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstattrat,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. Den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlaus schreiben (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Stimmabgabe

(1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand

eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Abs. 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.

(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlauscrireben bekannt (§ 18 Abs. 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28 Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Ver- säumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftiger gleich.

§ 29 Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Abs. 1 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31 Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32 Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33 Sitzungen des Werkstattrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3), eine Schreibkraft oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Abs. 8 entsprechend.

§ 34 Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstattrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Abs. 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstattrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Werkstattrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

²Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse,
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstattrats

¹Der Werkstattrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats

(1) Die Mitglieder des Werkstattrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstattratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstattrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstattrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstattrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstattrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden.

²§ 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Werkstattrats sind verpflichtet,

- a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,
- b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstattrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstattrats und der Vertrauensperson (§ 39 Abs. 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

(1) ¹Der Werkstattrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.

(2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde des Werkstattrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstattrats

(1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Abs. 6 entstehen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokrat zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. ²Der Werkstattrat hat ein Vorschlagsrecht, die vorgesehene Person muss zu diesem Vorschlag das Einverständnis geben. ³Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ⁴Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁵Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattleitung und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.

(2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.

(4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Menschen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Menschen auch die erste Stellvertreterin. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁴Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

(1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Andernfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. ²Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 31. Juli 2003 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 20.08.2003 Nr. 9, Ziff. 87, Seite 92ff.) außer Kraft.

Mainz, den 31.01.2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 15. März 2017

Nr. 4

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 8. Dezember 2016. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Kassenordnung des Bistums Mainz. – Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften. – Pontifikalhandlungen 2016. – Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Ausgabe der Heiligen Öle 2017. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Verordnungen des Diözesanadministrators

41. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA vom 23.11.2016 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d) (ZKO) die nachfolgende Ordnung:

Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines oder einer Beschäftigten von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission), gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt, darf der oder die Beschäftigte jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, so weit diese bei einem früheren Dienstgeber im

Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der oder die Beschäftigte erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem festgelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

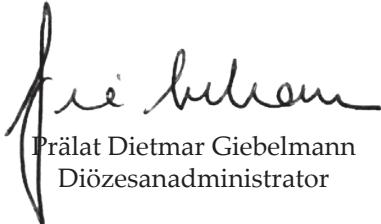
Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als 6 Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.

4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Beschäftigten günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009).

Mainz, den 08. Februar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

42. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 8. Dezember 2016

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tariferhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

- I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.
- II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. 4Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR

ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

- I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

- II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

- 1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

- 2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

- 3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.
- 4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- 5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:
 „(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.
 (2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.
 Anmerkung zu Absatz 2:
 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:
- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
 - entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
 - entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
 - entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
 - entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
 - Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
 - Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
 - dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
 - entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
 - entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
 - vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
 - entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
 - in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“
7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“
8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,
 die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und
 die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.
9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
 - b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017
 – in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
 in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
 in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.
- ²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz
- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],
- wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“
10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.
- II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B
1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €.

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €.

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €	
P 15	3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €	
P 14	3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €	
P 13	3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €	
P 12	3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €	
P 11	3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €	
P 10	3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €	
P 9	2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €	
P 8	2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	
P 7	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €	
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €.

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €	
P 15	3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €	
P 14	3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €	
P 13	3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €	
P 12	3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €	
P 11	3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €	

P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6		2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €
P 4		2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €

Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €.

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €.

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

- ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium
- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer

anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise

stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung "Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungsfpfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, so weit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

- 1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
- 2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungsfpfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
- 4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen
der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden, ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und

Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kin-der-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstabens a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
- keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des

normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinander setzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:

- a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
- b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbedachtlich.

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungsversorgung.

- a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.

(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit

der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

- (1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend

geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 ange rechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu.

⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungs pfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreissaals bestellt sind) einge gruppieren sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

(4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 einge gruppieren und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

(5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppieren werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu

den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirkungswenden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.: $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht.

³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr

2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6		2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €
P 4		2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6		2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €
P 4		2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €

III. Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.

2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,

Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bürgerrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygiene-fachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder

- b) Infektionsstationen untergebracht sind,
- c) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- d) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- e) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- f) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- g) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. (entfällt)

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.

5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
- keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des

- c) normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- d) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- e) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinander setzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbedachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleistungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder

– durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

- 1 Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
- 2 Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

V. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter. (Hierzu Anmerkung)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig

unterstellt sind.

- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 ange rechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 über geleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach

Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.
5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
 - b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht.

³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt

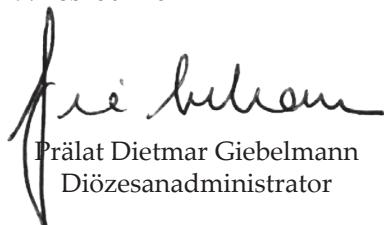
wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

9a	S 9 bis S 11a
9b	S 11b bis S 13
9c	S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18"

Mainz, den 20. Februar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

43. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 02.01.2017 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 1, Ziff. 13, S. 20)

Anlage 12 – Arbeitsbefreiung

wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Aufsichtsrat oder in der Vertreterversammlung der KZVK oder einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist dem Dienst gleichgestellt.“

Anlage 17 – Anrechnung von Zeiten bei unmittelbarem Anschlussarbeitsverhältnis

wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8b

44. Kassenordnung des Bistums Mainz

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Kassenordnung gilt für das Bistum Mainz sowie dessen selbstständige und unselbstständige Einrichtungen, für alle Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sowie die Kirchengemeindeverbände (Gesamtverbände) im Bistum Mainz.

(2) Sie regelt die Organisation und die Geschäftsabläufe der Buchführung und des Zahlungsverkehrs (Rechnungswesen) einschließlich des Mahnwesens und der Verwahrung von Zahlungsmitteln und Wertgegenständen.

§ 2 Organisation

(1) Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträger, die selbständig Finanzmittel verwalten, haben eine für das Rechnungswesen zuständige Stelle (Kasse) einzurichten oder sich einer solchen anzuschließen.

(2) Die grundlegende Organisation des Rechnungswesens unterliegt unter Beachtung der ordnungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

(3) Soweit erforderlich können Bankkonten, Wertpapierdepots und Barkassen eingerichtet und Vorschüsse gewährt werden.

(4) Alle Konten und Depots sowie Barkassen und Vorschüsse sind in das Rechnungswesen zu integrieren.

(5) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung sind für die Aufgaben der Kasse einheitliche Geschäftsprozesse zu definieren.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der jeweiligen Kasse gehören
- a) die Verwaltung der Kassen- und Finanzmittel,
 - b) die Verwahrung von Wertgegenständen,
 - c) die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
 - d) die Information über Kassen- und Wirtschaftslage,
 - e) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - f) die Durchführung des Zahlungsverkehrs und
 - g) die Ausstellung von Quittungen und Spendenbelegen.
- (2) Die Kasse hat außerdem bei Zahlungsverzug das außergerichtliche Mahnverfahren durchzuführen.
- (3) Der Kasse können zusätzliche Aufgaben nur aufgrund besonderen Auftrages durch Anordnung des jeweiligen Organs, bzw. des hierzu Beauftragten übertragen werden.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Für das Rechnungswesen ist ein Verantwortlicher und wenn möglich ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) ¹Soweit die gesetzlichen Vorschriften und diese Kassenordnung nichts anderes bestimmen, trifft der Leiter der Kasse die im Interesse einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung der Kasse erforderlichen Anordnungen. ²Er hat u.a. dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Bediensteten gegen Überfälle angemessen gewährleistet ist, Einrichtungen der Datenverarbeitung und andere technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und die Zahlungsmittel, die zu verwahrenden Wertgegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.
- (3) ¹Die Mitarbeiter der Kasse haben in ihrem Arbeitsgebiet sorgfältig auf die Sicherheit der Buchführung und die des Zahlungsverkehrs und auf Mängel oder Unregelmäßigkeiten auch außerhalb ihres Aufgabengebietes zu achten. ²Der Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist zum Einen dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Rechtsträgers und zum Anderen dem Rechnungsprüfungsamt des Bistums unverzüglich anzugeben.
- (4) Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen sind von zwei hierzu ermächtigten Personen zu unterschreiben.

§ 5 Aufsicht und Prüfung

- (1) ¹Die Leitung der Dienststelle und in Kirchengemeinden der Verwaltungsrat führen in ihrem Verantwortungsbereich die Aufsicht über das Rechnungswesen. ²Sie haben sich regelmäßig über die Ordnungsmäßigkeit zu informieren und Sorge für

notwendige interne Prüfungen (IKS) zu tragen.

- (2) ¹In regelmäßigen Zeitabständen, zumindest halbjährlich, ist eine interne Prüfung der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs vorzunehmen. ²Hierbei ist insbesondere zu ermitteln, ob
- 1. der Stand auf den für den Zahlungsverkehr eingerichteten Buchhaltungskonten mit den tatsächlichen Salden (Bankkonten, Bargeldbeständen, usw.) übereinstimmt,
 - 2. die Abstimmung zwischen den Sach- und Personenkonten möglich ist,
 - 3. die erforderlichen Originalbelege vorhanden sind,
 - 4. das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
 - 5. die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,
 - 6. die fälligen Einzahlungen rechtzeitig eingezogen und die Auszahlungen abgewickelt werden,
 - 7. die Geschäftsprozesse ordnungsgemäß und wirtschaftlich wahrgenommen und entsprechend den in § 2 Absatz 4 genannten Vorgaben umgesetzt werden.
- (3) ¹Über jede interne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese ist von der Leitung der Dienststelle und bei Kirchengemeinden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dem Verantwortlichen nach § 4 Absatz 1 zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift kann auch in Form einer Eintragung in den entsprechenden Büchern vollzogen werden.

§ 6 Errichtung und Auflösung von Bankkonten und -depots

- (1) ¹Über Anträge auf Eröffnung und Auflösung von Bankkonten und -depots für das Bistum und dessen unselbständigen Einrichtungen entscheidet der Finanzdezernent. ²Gleches gilt für die Verfügungsbe rechtigungen einschließlich jeder Änderung.
- (2) Die Errichtung und Auflösung von Bankkonten und -depots selbständiger Einrichtungen des Bistums sind dem Finanzdezernenten anzuzeigen.
- (3) Bei den Kirchengemeinden und deren Einrichtungen ist für die Errichtung und Auflösung von Bankkonten und -depots der Verwaltungsrat zuständig.
- (4) Bankkonten und -depots dürfen nur auf den Namen der jeweiligen Rechtsperson ausgestellt werden, ggf. mit einem Zusatz für den Verwendungszweck oder dem Zusatz auf die unselbständige Einrichtung.
- (5) Die Errichtung und die Auflösung von Bankkonten und -depots ist unverzüglich der zuständigen Kasse anzuzeigen und im Verzeichnis der Geldverwaltungskonten aufzunehmen, bzw. zu löschen.

(6) Bankkonten und -depots sind auf die notwendige Anzahl zu beschränken.

(7) Überweisungen und Auflösungen von Geldanlagen dürfen nur auf dienstliche Girokonten erfolgen. Barabhebungen sind nur von dienstlichen Girokonten zulässig.

§ 7 Barkassen und Handkassen

(1) Sofern es zwingende dienstliche Belange erfordern und es nicht möglich ist, den Zahlungsverkehr unbar abzuwickeln, können Barkassen eingerichtet werden.

(2) Über diesen Zahlungsverkehr ist ein Barkassenbuch zu führen und monatlich mit der Kasse abzustimmen.

(3) ¹Für regelmäßig anfallende Zahlungen (z.B. Porto, Frachtkosten, Zeitungsgeld) können geringfügige Bargeldbeträge für Mitarbeiter, die ermächtigt sind,

auch außerhalb der Räumlichkeiten der Kasse Barzahlungen anzunehmen oder zu leisten, in Form eines Vorschusses bereit gestellt werden (Handkasse). ²Zuständig für die Bewilligung zur Einrichtung einer Handkasse und deren Höhe ist für das Bistum Mainz und dessen unselbständige Einrichtungen der Finanzdezernent, für selbständige Einrichtungen deren Leitung und für Kirchengemeinden der Verwaltungsrat.

³Die Höhe (Kassensoll) beschränkt sich auf einen Betrag, der nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt erforderlich ist. ⁴Die für die Verwaltung der Handkasse zuständigen Personen sind durch die jeweilige Dienststelle zu bestimmen und der Kasse zu melden. ⁵Die Kasse führt dazu eine aktuelle Liste aller Handkassen mit dem jeweiligen Kassensoll und dem zuständigen Kassenverwalter. ⁶Handkassen sind monatlich mit der Kasse abzurechnen. ⁷Ein davon abweichend längerer Abrechnungszeitraum ist dann zulässig, wenn dies der geringe Umfang der damit verbundenen Zahlungen rechtfertigt.

§ 8 Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

(1) ¹Jeder Beleg ist von der sachlich zuständigen Stelle auf seinen Grund und auf seine Höhe zu überprüfen.

²Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen. ³Sofern diese nicht gesondert erfolgt, gilt sie mit der Anordnung nach § 9 als erteilt.

(2) Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, dass

1. die in der Anweisung und den Unterlagen enthaltenen, für den Geschäftsvorgang maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit

nicht die rechnerische Richtigkeit betrifft,

2. nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
3. die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich ihrer Ausführung geboten war,
4. die Lieferung oder Leistung entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt wurde,
5. Abschlagszahlungen oder Vorleistungen vollständig und richtig berücksichtigt wurden und
6. die den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (Verträgen, Tarife) richtig sind.

(3) Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, dass der einzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anweisung nebst dazugehörigen Unterlagen richtig sind.

(4) ¹Im Wege der automatisierten Datenübergabe via Schnittstellen ist anstelle der Feststellungen zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zu Grunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig sowie vollständig ermittelt, erfasst und mit dem durch das Bischöfliche Ordinariat freigegebenen Programm ordnungsgemäß verarbeitet wurden, sowie die Datenausgabe vollständig und richtig ist. ²Die Feststellung erfolgt durch die Stelle, die die Daten erfasst und weiterleitet.

§ 9 Kassenanweisung

(1) ¹Die Leitung der Dienststelle, bzw. die Dezernen ten und in Kirchengemeinden der Verwaltungsrat regeln im Rahmen einer Dienstanweisung die Befugnis, Kassenanweisungen zu erteilen. ²Aus diesen Dienstanweisungen muss für das Rechnungswesen eindeutig ersichtlich sein, wer Kassenanweisungen und in welchem Umfang erteilen darf. ³Die Namen und die Unterschriften der Bediensteten, die Anweisungen erteilen dürfen, sind der Kasse mitzuteilen.

(2) ¹Die Kassenanweisung muss schriftlich auf dem Originalbeleg erfolgen oder mit ihr verbunden werden. ²Die Kassenanweisung muss gut lesbar und urkundenecht verfasst sein. ³Streichungen und sonstige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

(3) Die Kasse darf, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung oder, bei automatisierten Verfahren, auf Grund einer auf elektronischem Weg übermittelten Anweisung eines Anweisungsberechtigten

1. Einnahmen oder Ausgaben tätigen und die damit verbundenen Buchungen vornehmen

- (Einnahme- /Ausgabeanweisung) oder
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Einnahme oder Ausgabe ergeben (Umbuchungsanweisung) oder
3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern.

(4) ¹Die Kasse darf Kassenanweisungen, die der Form nach nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben (z.B. bei Abweichen des angegebenen Kontos von registrierten Geschäftskonten), erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anweisung ergänzt oder berichtigt hat, die Bedenken ausräumt oder schriftlich bestätigt, dass die Kassenanweisung trotz der Mängel aufrecht erhalten bleiben soll. ²In letzterem Falle ist der Schriftwechsel der Anweisung beizufügen.

(5) ¹Unterschriften sind eigenhändig zu leisten. ²Namenskürzungen oder die Verwendung eines Namenstempels sind unzulässig. ³Bei automatisierten Verfahren gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 10 Anweisungsberechtigungen

(1) ¹Wer Buchungsanweisungen erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. ²Wer Zahlungsvorgänge unterzeichnet, darf nicht an deren Verbuchung mitwirken.

(2) Mitarbeiter der Kasse dürfen keine Buchungsanweisungen erteilen.

§ 11 Buchungsanweisungen

(1) ¹Auszahlungsanweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des zahlenden Rechtsträgers (z. B. Bistum, Kirchengemeinde),
2. den auszuzahlenden Betrag,
3. den Grund der Zahlung,
4. den Zahlungsempfänger, ggf. mit Angabe der Bankverbindung,
5. den Fälligkeitstag, soweit sich dieser nicht aus dem Beleg ergibt,
6. die benötigte Kontierung,
7. das Rechnungs- bzw. Wirtschaftsjahr,
8. die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
9. das Datum der Anordnung und
10. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

²Soweit aus dem Beleg die für das Rechnungswesen notwendigen Angaben hervorgehen, ist es ausreichend, wenn dieser mit der Unterschrift des Anweisungsberechtigten und dem Datum versehen wird. ³Die Bestätigung nach Satz 1 Nr. 8

entfällt, wenn die sachliche und rechnerische Feststellung mit der Buchungsanweisung verbunden ist. ⁴Bei automatisierten Verfahren muss anstelle der Unterschriften nach Satz 1 Nr. 8 und 10 die fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz eingesetzt werden.

(2) Skontoabzüge sind von der anweisenden Stelle im möglichen Umfang bei der Zahlung und Buchung entsprechend zu berücksichtigen.

(3) ¹Durchlaufende Gelder sind als Verwahrgelder zu buchen. ²Es sind interne Kassenbelege anzufertigen und von dem Anweisungsberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Für Umbuchungsanweisungen, die keine Auszahlung oder Einzahlung zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

(5) Daueranweisungen für regelmäßig anfallende Einzahlungen oder Auszahlungen sind jährlich neu zu erstellen.

§ 12 Zahlungsmittel

(1) ¹Zahlungsmittel sind Bargeld, Schecks sowie elektronische Zahlungsmittel, Debitkarten und Kreditkarten. ²Wechsel und Fremdwährungen dürfen weder als Zahlungsmittel noch zur Sicherheitsleistung angenommen werden oder geleistet werden.

(2) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

(3) ¹Bargeld und Schecks dürfen nur in den Räumen der Kasse und nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen werden. ²Für Auszahlungen dürfen Schecks nicht verwendet werden. ³Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von solchen Personen angenommen oder ausgehändigt werden, die hierzu von der Leitung der Dienststelle und in Kirchengemeinden vom Verwaltungsrat besonders ermächtigt wurden. ⁴In diesen Fällen sind diese Beträge unverzüglich auf ein Konto der Einrichtung einzuzahlen oder mit der Barkasse abzurechnen.

(4) ¹Bargeld ist vor Entgegennahme auf seine Echtheit hin zu überprüfen und bei Bedenken zurückzuweisen. ²Ansonsten sind die rechtlichen Vorschriften im Umgang mit Falschgeld zu beachten.

§ 13 Schecks

(1) Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.

(2) Der angenommene Scheck ist unverzüglich als

Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt und unverzüglich bei einem Geldinstitut zur Gutschrift auf einem Konto des Rechtsträgers einzureichen.

(3) ¹Die Einlösung ist zu überwachen. ²Hierzu sind folgende Angaben in einem Scheckeingangsbuch aufzuzeichnen:

1. die Nummer des Schecks,
2. das bezogene Kreditinstitut,
3. die Kontonummer des Ausstellers,
4. der Betrag und
5. der Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann.

(4) Für Auszahlungen dürfen Schecks grundsätzlich nicht verwendet werden.

§ 14 Debitkarten, Kreditkarten

(1) ¹Debitkarten und Kreditkarten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannte zuständige Stelle (genehmigende Stelle).

(2) Für die Verwendung von Debitkarten und Kreditkarten gelten folgende besondere Sicherheitsbestimmungen:

1. die Karten dürfen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden,
2. alle Kartenumsätze sind mit Originalbelegen nachzuweisen,
3. im Verlustfalle ist unverzüglich die Sperrung der Karte zu veranlassen und die genehmigende Stelle zu informieren,
4. die Karten sind sicher aufzubewahren und
5. Sicherheitscodes (PIN/TAN) sind getrennt von den Karten und voneinander aufzubewahren.

§ 15 Einzahlungen, Einnahmen

(1) ¹Die Kasse hat die Einnahmeanweisung unverzüglich zu verbuchen. ²Die Einnahmen sind zu den vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkten einzunehmen. ³Einnahmen, die nicht rechtzeitig eingegangen sind (Forderungen), müssen unverzüglich angemahnt werden.

(2) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, ist dem Einzahler eine Quittung auszustellen.

§ 16 Auszahlungen

(1) ¹Auszahlungsanweisungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag unter Beachtung evtl. Skonti und die Fälligkeit feststehen.

(2) ¹Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung erfolgen. ²Bei Barzahlung ist die Quittung der Zahlungsanweisung beizuhalten.

(3) ¹Zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind die Belege mit den Auszahlungsanweisungen nach der Zahlung sofort mit dem Datum und einem Vermerk als verbucht zu kennzeichnen.

(4) Werden Überweisungsaufträge im automatisierten Verfahren erstellt, müssen die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammengestellt und die Richtigkeit des Gesamtbetrages bescheinigt werden.

§ 17 Lastschriftverfahren

Die Kasse kann ein Kreditinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten ermächtigen, Forderungen, für die eine Daueranweisung vorliegt, vom Bankkonto abzubuchen oder abbuchen zu lassen.

§ 18 Abstimmung der Bankkonten mit Ermittlung der Liquidität

(1) ¹Die Umsätze auf den Bankkonten sind zeitnah zu verarbeiten und täglich abzustimmen. ²Bei geringen Bankbewegungen kann von der täglichen Abstimmung abgesehen werden.

(2) ¹Die Kasse hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlung erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. ²Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. ³Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. ⁴Sie müssen bei Bedarf verfügbar sein.

§ 19 Mahnwesen

(1) ¹Ist ein Betrag drei Wochen nach Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist dem Schuldner unverzüglich eine schriftliche Mahnung zuzusenden. ²Die Mahnung hat eine weitere Zahlungsfrist von zwei Wochen zu beinhalten. ³Bei ausstehenden Beträgen bis 2,50 € erfolgt keine Mahnung. ⁴Weist die Einnahmeanweisung keinen Fälligkeitstermin auf, so erfolgt die schriftliche Mahnung vier Wochen nach Eingang in der Kasse.

(2) Erfolgt innerhalb der weiteren Zahlungsfrist nach Absatz 1 kein Zahlungseingang ist der Zahlungspflichtige mit einer erneuten Zahlungsfrist von zwei Wochen unverzüglich erneut zu mahnen.

(3) Geht der Betrag nach der erneuten Frist nach Absatz 2 nicht in der Kasse ein, so ist der Vorgang (Buchungsanweisung und Durchschriften der

Mahnungen) der anweisenden Stelle und bei Kirchengemeinden dem Verwaltungsrat zur weiteren Entscheidung zu übergeben.

§ 20 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die für die Anweisung zuständige Stelle und bei Kirchengemeinden der Verwaltungsrat kann in begründeten Einzelfällen die Ansprüche

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen oder
 - c) die ausstehenden Beträge je Zahlungspflichtigen einen Betrag von 10,- € je Rechnungsjahr nicht übersteigen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe, die einen Betrag von 10.000,- € überschreiten, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organs bzw. der ausdrücklich von diesem Organ hierzu autorisierten Stelle.

§ 21 Verwahrung von Wertgegenständen

(1) ¹Wertgegenstände sind von der Kasse sicher zu verwahren. ²Sie sind getrennt nach solchen des Eigenvermögens, aus Sicherheitsleistungen und aus Hinterlegungen im Wertesachbuch aufzunehmen und nachzuweisen. ³Soweit der Wert des verwahrten Gegenstandes bekannt ist oder sich aus einer Urkunde ergibt, ist dieser Wert ebenfalls im Wertesachbuch zu vermerken.

(2) Urkunden, die Vermögensrechte verbrieften oder nachweisen, sind wie Wertgegenstände nach Absatz 1 zu verwahren.

(3) ¹Sparbücher gelten als Wertgegenstände im Sinne dieser Vorschrift. ²Barabhebungen von Sparbüchern, die sich in Verwahrung der Kasse befinden, sind nicht zulässig. ³Die Sparbücher sind ggf. mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(4) ¹Das zuständige Organ kann eine andere Stelle mit der Verwahrung beauftragen. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die verwahrende Stelle hat der Kasse

jährlich eine Auflistung der von ihr verwahrten Wertgegenstände zu übergeben. ⁴Bei der Kasse ist diese Verwahrung in einem gesonderten Verwahrbuch aufzunehmen und nachzuweisen.

(5) Sonstige Vermögensgegenstände werden in Inventarlisten aufgenommen und diese der Kasse jährlich zugeleitet.

§ 22 Quittungen

(1) Quittungen über Bargeldeinzahlungen und Bestätigungen über steuerbegünstigte Zuwendungen werden ausschließlich von der Kasse erteilt und fortlaufend in ein Quittungsbuch, bzw. Spendenbuch aufgenommen.

(2) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen.

(3) Erfolgt die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks, ist dies in der Quittung anzugeben und mit dem Vermerk „vorbehaltlich der Einlösung durch den Aussteller“ zu versehen.

(4) ¹Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung des Empfängers erfolgen. ²Diese ist mit der Auszahlungsanweisung zu verbinden.

(5) Die Annahme und Auslieferung von Wertgegenständen ist zu quittieren und dem Wertesachbuch beizulegen.

(6) In dem Kassenraum der Kasse sind Aushänge mit Namen und Schriftzug der für die Quittungsleistung zuständigen Kassenbediensteten anzubringen.

§ 23 Buchführung

(1) Alle Geschäftsvorfälle sind in einem Journal zu erfassen.

(2) Es sind Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieser Ordnung und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, die Ertrags- und die Finanzlage ersichtlich zu machen sind.

(3) Die Buchführung erfolgt auf Basis eines diözesanweit geltenden Sachkontenplans, dessen Abschluss die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmen-/Überschussrechnung ergibt.

(4) Aufwendungen und Erträge sind in voller Höhe (Bruttobetrag) und getrennt voneinander zu verbuchen.

(5) ¹Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge

ist bei den Erträgen abzusetzen, wenn die Rückzahlung demselben Jahr zuzuordnen ist.² In den anderen Fällen sind Rückzahlungen als Aufwand zu behandeln.

(6) ¹Die Rückzahlung zu viel ausbezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird.² In den anderen Fällen sind Rückzahlungen als Ertrag zu behandeln.

(7) Durchlaufende Gelder und Kollekten sind zu verbuchen.

§ 24 Abschlüsse

(1) ¹Die Salden auf den Bankkonten sind täglich zu dokumentieren und abzustimmen.² Bei geringen Bankbewegungen kann von der täglichen Abstimmung abgesehen werden.

(2) Die Bücher sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Kasse zu führen und jährlich abzuschließen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und alle seine Bestandteile ist von der Kasse zu erstellen, bzw. vorzubereiten.² Sämtliche Anweisungsberechtigte müssen hierbei die Kasse umfassend unterstützen.

§ 25 Belege, Bücher und Aufbewahrung

(1) ¹Alle Ertrags- und Aufwandsbuchungen müssen grundsätzlich belegt sein.² Die Belege sowie die elektronischen Unterlagen für Buchungen in einem automatisierten Verfahren sind fortlaufend und geordnet abzulegen.

(2) ¹Die Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren.² Werden automatisierte Verfahren eingesetzt, sind die Bücher und Belege elektronisch aufzubewahren.

(3) ¹Die Bücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.² Die Kasse überwacht die Aufbewahrungsfristen.

§ 26 Einsatz DV-gestützter Buchführungssysteme

(1) ¹Werden

1. für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen,
2. die Buchführung,
3. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und
4. die Aufbewahrung von Büchern

DV-gestützte Verfahren eingesetzt, muss sicher gestellt sein, dass nur Programme verwendet werden, die mindestens dem IDW-Standard entsprechen.² Sie müssen geprüft und vom Finanzdezernenten freigegeben werden.

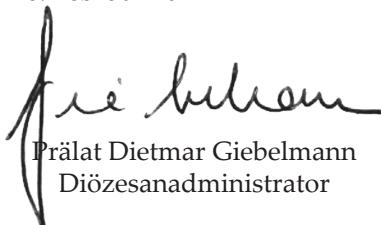
- (2) Die Prüfung umfasst die Bestätigung, dass
 1. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden,
 2. nachvollziehbar dokumentiert werden kann, wer, wann, welche Daten eingegeben und verändert hat,
 3. in das DV-gestützte Verfahren nicht unbefugt eingriffen werden kann,
 4. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
 5. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen auch nach Änderung oder Auflösung der eingesetzten Programme und Verfahren in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und maschinell auswertbar sind,
 6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
 7. elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
 8. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben,
 9. die für die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren Verantwortlichen bestimmt werden und
 10. die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und Erledigung der Aufgaben der Kasse gegeneinander abgegrenzt werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnung über die Kassenführung des Bistums vom 15. Oktober 1987 außer Kraft.

Mainz, den 16. Februar 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

45. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Januar 2018 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Bistums-KODA Mainz eine neue Bistums-KODA gebildet werden. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (Kirchliches Amtsblatt Mainz, Nr. 2/2016). Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Mainz örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Mainz beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Bistums-KODA Mainz, Herrn Markus Horn, KODA-Geschäftsstelle, Postfach 1560, 55005 Mainz, innerhalb der o.g. Anzeigefrist, also bis spätestens 15. Mai 2017, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Markus Horn
Vorsitzender der Bistums-KODA Mainz

46. Pontifikalhandlungen 2016

I. Ordinationen

Priesterweihe

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
02.07.2016 im Dom zu Mainz, vier Neupriester

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
21.05.2016 Schönstatt, Anbetungskirche, Jiří Landa, Säkular-Institutes Schönstatt Patres
29.10.2016 Mainz, St. Bonifaz, Fr. Dennis Halft OP

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann
07.05.2016 im Dom zu Mainz, Weihe von drei Kandidaten

Aufnahme unter die Kandidaten

Priesteramtskandidaten

Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann
27.11.2016 Augustinerkirche in Mainz
Admissio 1 Herr
Akolythat 1 Herr
Lektorat 3 Herren

II. Sendungsfeiern

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
25.06.2016 im Dom zu Mainz, zwei Gemeinderreferentinnen

Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann
03.09.2016 im Dom zu Mainz, zwei Pastoralreferenten

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann
19.04.2016 im Mainzer Dom

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
24.11.2016 im Mainzer Dom

Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
13.02.2016 im Dom zu Mainz

Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

– verbunden mit der Visitation –

Weihbischof Dr. Udo Markus Benz
Im Dekanat Darmstadt in den Pfarreien: Griesheim, St. Marien; Darmstadt, St. Georg für die Pfarrgruppe Darmstadt-Eberstadt; Darmstadt, Liebfrauen und Hl. Kreuz in Hl. Kreuz; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Pfungstadt, St. Antonius; Darmstadt, St. Elisabeth; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer; Darmstadt, St. Jakobus und Messel;

Darmstadt-Kranichstein, St. Bonifatius im Ökumenischen Gemeindezentrum; Jugenheim, St. Bonifatius; Seeheim, Heilig Geist

– ohne Visitation –

Weihbischof Dr. Udo Benz

20.02.2016 Erwachsene im Dom zu Mainz

02.04.2016 Erwachsene in Seligenstadt, Basilika

04.12.2016 Erwachsene im Dekanat Darmstadt, in St. Ludwig

10.12.2016 Sängerinnen und Sänger der Chöre am Dom

14.12.2016 Erwachsene in Seligenstadt, Basilika mit

Erwachsenentaufe

Im Dekanat Rodgau in den Pfarreien: Hausen, St. Josef; Pfarrgruppe Heusenstamm in Maria Himmelskron

Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann

19.02.2016 Firmung von Schülerinnen der Maria Ward-Schule, Kapelle der Maria-Ward-Schule

18.06.2016 Italienischen Katholischen Gemeinde in Mainz

Im Dekanat Wetterau-West in den Pfarreien: Ober-Erlenbach, St. Martinus;

Burgholzhausen v. d. H., Hl. Kreuz; Friedberg, Mariä Himmelfahrt; Bad Nauheim, St. Bonifatius; Harheim, St. Jakobus und Br. Konrad für die Pfarrgruppe Harheim/Nieder-Eschbach;

Im Dekanat Rodgau in den Pfarreien: Obertshausen, St. Thomas Morus; Nieder-Roden, St. Matthias; Jügesheim, St. Nikolaus; Lämmerspiel, St. Lucia für die Pfarrgruppe Dietesheim/Lämmerspiel; Mühlheim, St. Markus für den Pfarreienverbund Mühlheim; Ober-Roden, St. Nazarius, für den Pfarreienverbund Rödermark

Im Dekanat Rüsselsheim in den Pfarreien: Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius; Rüsselsheim, Auferstehung Christi/Hl. Dreifaltigkeit; Rüsselsheim, St. Josef; Rüsselsheim, Hl. Dreifaltigkeit; Nauheim, St. Jakobus d. Ältere; Raunheim, St. Antonius v. Padua; Kelsterbach, Herz Jesu; Biebesheim, St. Maria Goretti; Mörfelden, St. Marien Königin d. hl. Rosenkranzes; Walldorf, Christkönig; Rüsselsheim, Heilige Familie; Büttelborn, St. Nikolaus v. d. Flüe für den Pfarreienverbund Groß-Gerau; Trebur, St. Petrus in Ketten, für die Pfarrgruppe Astheim/Geinsheim; Bischofsheim, Christkönig für die Pfarrgruppe Mainzspitze; Ginsheim, St. Marien für die Pfarrgruppe Mainspitze

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim in den Pfarreien: Alzey, St. Joseph; Gabsheim, St. Alban; Saulheim, St. Bartholomäus; Wörrstadt, St. Laurentius für die Pfarrgruppe Wörrstadt; Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul für die Pfarrgruppe Ecclesia Vitalis; Gau-Odernheim, St. Rufus für die Pfarrgruppe Petersberg; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard; Fürfeld, St. Josef und St. Aegidius für die Pfarrgruppe Rheinhessische Schweiz

Im Dekanat Mainz Stadt in der italienisch sprechende Kath. Gemeinde in Mainz, St. Peter – St. Emmeran
Im Dekanat Dreieich in der italienisch sprechende Kath. Gemeinde in Dreieich, S. Giovanni Bosco

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Gießen in den Pfarreien: Großen-Buseck, Unbefl. Empfängnis Mariens; Linden, Christkönig; Lich, St. Paulus und St. Andreas

Im Dekanat Mainz Süd in den Pfarreien: Nackenheim, St. Gereon; Lörzweiler, St. Hildegard; Bodenheim, St. Alban; Ober-Olm, St. Andreas für die Pfarrgruppe Klein-Winternheim; Zornheim, St. Bartholomäus; Königheim, Christkönig; Oppenheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Oppenheim

Im Dekanat Bergstr.-Ost in den Pfarreien: Wald-Michelbach, St. Laurentius; Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius; Birkenau, Maria Himmelfahrt; Fürth und Rimbach, Johannes d. Täufer; Krumbach, Maria Himmelfahrt; Hirschhorn, M. Immaculata und Herz Jesu; Neckarsteinach, M. Immaculata und Herz Jesu; Mörlenbach, St. Bartholomäus

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Mainz-Stadt in den Pfarreien: Mainz-Mombach, St. Nikolaus; Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius/St. Stephan; Budenheim, St. Pankratius; Mainz, St. Rabanus Maurus; Mainz-Finthen, St. Martin

Im Dekanat Erbach in den Pfarreien: Reichelsheim/Odenwald, Mariä Verkündung; Lützelbach-Seckmauer, St. Margareta; Erbach, St. Sophia; Beerfeldem, St. Leonhard und St. Konrad v. Parzham; Höchst, Christ-König; Breuberg/Neustadt, St. Karl-Borromäus; Michelstadt, St. Sebastian; Bad König, Joh. d. Täufer

Im Dekanat Alsfeld in den Pfarreien: Alsfeld, Christ-König-Kirche; Homberg, St. Matthias-Kirche;

Ruhlkirchen, St. Michael; Herbstein, St. Jakobus d. Ä.; Lauterbach, Christkönigskirche

Im Dekanat Seligenstadt für die Pfarreien: Seligenstadt, St. Marien; Klein-Auheim,

St. Petrus u. Paulus; Steinheim, Marienkirche;

Klein-Krotzenbrug, St. Nikolaus; Seligenstadt, Basiliika; Hainstadt, St. Wendelinus

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Dreieich in den Pfarreien: Dietzenbach, St.

Martinus; Langen, St. Jakobus

Im Dekanat Offenbach in den Pfarreien: Offenbach a. M., Hl. Dreifaltigkeit; Offenbach a. M., Italienische Katholische Gemeinde

Im Dekanat Wetterau-Ost in der Pfarrei: Schotten, Herz Jesu

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Mainz Stadt für die Pfarreien: Mainz, Pfarreien der Mainzer Innenstadt im Mainzer Dom; Mainz-Kastel/Amöneburg, St. Rochus; Mainz-Kostheim, St. Kilian; Mainz, Liebfrauen

Im Dekanat Bergstraße/Ried in den Pfarreien: Lampertheim, Mariä Verkündung; Lampertheim, St. Andreas; Bobstadt, St. Josef

Im Dekanat Bergstraße/West in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Michael; Viernheim, St. Hildegard / St. Michael

Im Dekanat Worms in den Pfarreien: Bechtheim, St. Lambertus; Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Dom; Worms, Liebfrauen; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz

Ehrendomkapitular Geistl. Rat Klaus Forster

Im Dekanat Mainz Stadt in den Pfarreien: Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius; Mainz-Bretzenheim, St. Bernhard für die Pfarrgruppe Zaybachtal; Mainz, St. Alban für die Pfarrgruppe Mainz-Oberstadt

Im Dekanat Bingen in den Pfarreien: Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Schwabenheim, St. Bartholomäus; Groß-Winternheim, St. Joh. Evangelist; Spindlingen, St. Michael; Gau-Algesheim, Cosmas und Damian für die Pfarrgruppe Gau-Algesheim; Bad-Kreuznach-Planig, St. Gordianus für die Pfarrgruppe Planig/Hackenheim; Ober-Ingelheim, St. Michael für die Pfarrgruppe Ingelheim-Ost; Frei-Weinheim, St. Michael für die Pfarrgruppe Ingelheim-West; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina für die Pfarrgruppe Bingen-Süd; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus für die Pfarrgruppe Bingen-Süd; Bingen-Kempten, Hl. Dreikönige für die Pfarrgruppe Bingen

Im Dekanat Wetterau-Ost in den Pfarreien: Wölfersheim/Echzell, Heilig Kreuz-Christkönig; Nidda, Liebfrauen; Büdingen, St. Bonifatius; Altenstadt, St. Andreas

Domkapitular Msgr. Geistl. Rat Horst Schneider

Im Dekanat Dieburg in den Pfarreien: Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Groß-Umstadt, Portugiesische Gemeinde; Münster, St. Michael; Eppertshausen, St. Sebastian; Dieburg, St. Wolfgang auch für die Pfarrei St. Peter u. Paul; Reinheim, Corpus Christi für die Pfarrgruppe Reinheim/Groß-Bieberau; Groß-Umstadt, St. Gallus; Radheim/Mosbach/Schaafheim in Mosbach, St. Joh. Baptist; Babenhausen, St. Josef

Im Dekanat Bergstr./Mitte in den Pfarreien: Kirschhausen, St. Bartholomäus; Heppenheim, Erscheinung des Herren; Fehlheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Fehlheim/Zwingenberg; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Lorsch, St. Nazarius; Bensheim, St. Laurentius; Bensheim, St. Georg; Heppenheim, St. Peter; Einhausen, St. Michael

Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Karl Kardinal Lehmann
10.01.2016 St. Sebastian, Mühlheim-Dietesheim
14.02.2016 St. Bonifatius, Büdingen

Weihbischof Dr. Udo Benz
03.09.2016 St. Remigius, Bubenheim

Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann
09.10.2016 Mariä Opferung, Sorgenloch

47. Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

Gemäß § 8 Abs. 1, Ziffer 1 der Satzung der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung in der Fassung vom 01.09.2000 und den Ergänzungen vom 12.05.2003 und 03.05.2010 wurden folgende Herren zu Kuratoriumsmitglieder ernannt:

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Prof. Dr. Gerhard Kruip
Volker Schneider

Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2020.

48. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 01. August 2017

Dekanat Darmstadt
Pfarreienverbund Darmstadt-Innenstadt
Pfarradministrator der Pfarrkuratie Darmstadt, Heilig Kreuz
1.374 Katholiken (ca. 27%)
Pfarradministrator der Pfarrkuratie Darmstadt, Liebfrauen
4.269 Katholiken (ca. 24%)
Schulseelsorger an der Edith-Stein-Schule, Darmstadt

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. März 2017 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind zum 01. August 2017 zu besetzen:

1.0 Referent/in für Religiöse Bildung im Bischöflichen Jugendamt Mainz
Auskunft zu der Stelle erteilt:

Herr Pfr. Mathias Berger, Bischöfliches Jugendamt,
Tel.: 06131 253-621

Kirchliche Mittelungen

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Marienschule Offenbach

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Liebfrauenschule Bensheim (erneute Ausschreibung)

0.5 Religionsunterricht (6/12) und Schulpastoral (6/12) an der Katholischen Berufsbildenden Schule Mainz (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu den Stellen erteilt:

Frau Dr. Brigitte Lob, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat 'Schulen und Hochschulen'

Tel.: 06131 253-246

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Rüsselsheim

Auskunft zu der Stelle erteilen:

Herr Dekan Pfr. Karl Zirmer, Tel. 06134 28 55 45 und

Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Gemeindeaufbau und pastorale Strukturen, Tel.: 06131 253-245

1.0 City- und Tourismusseelsorge Worms (Projektstelle befristet auf 3 Jahre)

Auskunft zu der Stelle erteilen:

Herr Propst Tobias Schäfer

Tel.: 06241 6115 und Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Gemeindeaufbau und pastorale Strukturen, Tel.: 06131 253-245

1.0 Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Gießen-Marburg GmbH, Standort Gießen (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt:

Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3

Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen für alle Stellen bis 27.03.2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

49. Personalchronik

[REDACTED]

50. Ausgabe der Heiligen Öle 2017

Aus gegebenem Anlass weist Domdekan Prälat Heinz Heckwolf darauf hin, dass die Heiligen Öle im Anschluss an die Missa Chrismatis im Mainzer Dom am Montag in der Karwoche (10. April 2017, 17.00 Uhr) nur an jeweils einen Vertreter aus jedem Dekanat ausgegeben werden können, damit die Ausgabe in würdiger und geordneter Weise erfolgen kann. Die Dekane möchten bitte dafür sorgen, dass die Abholung der Öle und Verteilung dann in den Dekanaten entsprechend koordiniert wird.

Weitere Ausgabezeiten in der Domsakristei sind:
Dienstag und Mittwoch in der Karwoche, jeweils von
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Wir bitten Sie freundlich darum, nur die angegebenen
Zeiten wahrzunehmen, um den sorgfältigen Vorberei-
tungen auf die Liturgien der Kar- und Ostertage im
Dom Rechnung zu tragen.

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, starting below the header and ending above the footer. It is positioned in the center of the page.

51. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209

Kongregation für den Klerus: Das Geschenk der Berufung zum Priestertum

Die deutschen Bischöfe Nr. 104

„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von Amoris Laetitia

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

52. Kurse des TPI

K 17-11

Titel: Gemeinsam beten?
Theologische Reflexionen für die interreligiöse Praxis
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte
Kursleitung: Dr. Regina Heyder
Referent: Dr. Andreas Renz
Termin: 15.-16.05.2017
Ort: Priesterseminar Limburg

K 17-12

Titel: Lokale Kirchenentwicklung
Konzept – Praxis - Reflexion
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Gundo Lames, Martin Klaedtke
Referenten: Pfr. P. Dr. Augustinus Jünemann, Propst Bernd Galluschke (Duderstadt)
Termin: 15.-17.05.2017
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

K 17-13

Titel: Konflikte nutzen
Eine Werkstatt für Leitung, Mitarbeit und Beratung
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Ehrenamtliche
Kursleitung: Dr. Regina Heyder/Dr. Christoph Rüdesheim
Referent/-innen: Dr. Regina Heyder/Dr. Christoph Rüdesheim
Termin: 22.-24.05.2017
Ort: Priesterseminar Limburg

Weitere Informationen und Anmeldung: www.tpi-mainz.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 10. April 2017

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017. – Franziskus Stiftung für Pflege: Satzung. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Firm- und Visitationsplan 2018. – Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017. – Personalchronik. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

53. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsänder. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Verordnungen des Diözesanadministrators

54. Franziskus Stiftung für Pflege: Satzung

Mit Datum vom 11. Januar 2017 hat die ADD Trier als Stiftungsaufsicht die Errichtung der Franziskus Stiftung für Pflege als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat sich folgende Satzung gegeben:

Präambel

„Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“
(1 Joh 4,16)

Gottes Ja zum Menschen steht im Mittelpunkt der Mitmenschlichkeit und Ganzheit und im Interesse am Schicksal Anderer erfahrbar.

Für alle, die in karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem Anderen mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt. Deswegen brauchen die Helfer neben der beruflichen

Bildung vor allem Herzensbildung.“ (Deus Caritas est 31a).

Vor diesem Hintergrund errichten der Katholische Pflegeverband e.V. sowie die Gründungsstifter diese gemeinnützige Stiftung.

Im Geiste von Deus Caritas est ist die Stiftung in der katholischen Kirche beheimatet und sieht ihre Quellen für die Werteorientierung im christlich-jüdischen Menschenbild.

Die Stiftung will aus dieser Haltung heraus Lernorte des Glaubens für Pflegende im In- und Ausland unterstützen und fördern:

Ort der Orientierung, an dem aus dem christlichen Glauben heraus das Fragen nach Sinn und Ziel des menschlichen Lebens und der Gesellschaft wach gehalten wird

Ort der Bildung, an dem nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch „Herzensbildung“ zu den Leitzielten gehören

Ort der Begleitung der Pflegenden bei den täglichen Anforderungen und der Bewältigung ethischer Dilemmata

Ort der Möglichkeit für Christen, die sich bewusst auch als kirchliche Laien für die Anliegen einer Pflege einsetzen, die auf dem christlichen Menschenbild beruht
Ort der Wahrheit und der realistischen Sicht des Menschen, wo Ängste, Versagen und Schuld gesehen werden, weil um Christi willen immer wieder Vergebung und Neuanfang geschehen

Ort der Umkehr und Erneuerung, an dem Pflegende auf ihre Mitmenschen und Nöte aufmerksam werden und alte Verhaltensweisen überdenken und ggf. verändern

Ort der Solidarität und Nächstenliebe, an dem untereinander und für andere die je eigene Verantwortung bejaht und praktiziert wird

Ort der Freiheit, an dem erfahren werden kann, dass Freiheit und Bindung, Selbstentfaltung und Verbindlichkeit nicht Gegensätze sind

Ort der Hoffnung, an dem Perspektiven gesucht werden für eine sinnvolle Gestaltung gesellschaftlichen Zusammenlebens und an dem bei der Suche der Blick über das Heute hinaus geöffnet wird.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Franziskus Stiftung für Pflege“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Mainz.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Karitas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche insbesondere Vermittlung der christlichen Werte durch

- (a) Förderung der Lebenskompetenz von Pflegenden
- (b) Förderung der Weiterentwicklung der Pflegeberufe in Forschung, Lehre und Praxis
- (c) Förderung der Professionalität innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens
- (d) Erkennen aktueller Notlagen und die Förderung der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer Hilfsangebote
- (e) Die Stiftung fördert darüber hinaus die Begegnung mit Persönlichkeiten die in Kirche und Gesellschaft Verantwortung tragen zur öffentlichen Diskussion von Gegenwartsfragen in der Pflege.

(2) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zwecke im Rahmen dieser Satzung benannten Zwecke liegen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich erscheinen.

(4) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- 1. einem Anfangsvermögen von € 50.000 in bar
 - 2. Zustiftungen Dritter
 - 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen
 - 4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.

(4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand,

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand, führt die Aufsicht über diesen und beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach § 12 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz (StiO kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 14, S. 95).

(2) Es wählt den Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

§ 8 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus mindestens 5 - 7 Personen. Diese werden jeweils (1 Kandidat) von den Gründungsstiftern einerseits und dem Vorstand des Katholischen Pflegeverbandes e.V. andererseits entsandt.

(2) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Personen als stimmberechtigte Mitglieder in das Kuratorium wählen.

§ 9 Amtszeit des Kuratoriums

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre, erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

(2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden, das Recht zur Abberufung hat der jeweilige Entsieder/in - einerseits der Katholische Pflegeverband e.V. und andererseits die Gründungsstifter

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§ 10 Sitzungen des Kuratoriums

(1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu ergeht eine schriftliche Einladung durch die / den Vorsitzende/n.

Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder eine(n) Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszweckes,
 3. Erstellung des Wirtschaftsplans,
 4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 5. Laufende Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 8. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nah den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen und wählt unter sich den / die Vorstandsvorsitzende/n sowie den / die Stellvertretung. Als Stiftungsdirektor/in ist die jeweilige Geschäftsführung des Kath. Pflegeberbandes e.V. in Personalunion tätig. Sie ist im Vorstandsgremium nicht stimmberechtigt.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 2 kann die Stiftungsdirektion oder der Stiftungsdirektor auch hauptamtlich tätig sein.

§ 13

Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zu ergänzen.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 14

Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die Stiftungsdirektion oder der Stiftungsdirektor auch allein vertretungsberechtigt.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischoflichen Ordinariates.

(3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung (Vergabe von Stiftungsmittel) können auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist der Aufforderung besonders hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates in Mainz (§§ 9 u. 10 StiO).

§ 17 Auflösung der Stiftung

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so fällt ihr Vermögen an den Kath. Pflegerverband e.V. der es ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Mainz, 28. November 2016

55. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächste Erhöhung der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgt demnach erst zum 01.07.2017 entsprechend der u.g. Beträge. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt außerdem die Einführung einer vierten Gestellungsgruppe.

Ab 01.07.2017 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	68.040,00 € pro Jahr (monatlich 5.670,00 €)
Gestellungsgruppe II:	53.220,00 € pro Jahr (monatlich 4.435,00 €)
Gestellungsgruppe III:	39.960,00 € pro Jahr (monatlich 3.330,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	38.400,00 € pro Jahr (monatlich 3.200,00 €)

56. Firm- und Visitationsplan 2018

Die Festlegung der Firmspender für die einzelnen Dekanate und die Festlegung der zu visitierenden Dekanate können und werden erst im September 2017 im Amtsblatt veröffentlicht werden.

57. Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017

Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017 für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

- Der Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipolt und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017 in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- ab Montag, 8. Mai 2017 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten / Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 14. Mai 2017: Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2017: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollekenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2017“ zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

- Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de
- Materialbestellung: www.renovabis-shop.de. Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

- Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird ausdrücklich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.

Kirchliche Mittelungen

58. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A series of horizontal black bars of varying lengths, arranged vertically. The bars are solid black and have thin white borders. They are positioned against a white background.

The image consists of a vertical sequence of horizontal black bars of different lengths. The first bar is short and centered at the top. The second bar is long and positioned towards the top right. The third bar is short and located to the left of the second. The fourth bar is very long and centered. The fifth bar is short and centered below the fourth. The sixth bar is long and positioned towards the bottom right. The seventh bar is short and located to the left of the sixth. The eighth bar is very long and centered. The ninth bar is short and positioned towards the bottom left. The tenth bar is long and positioned towards the bottom right.

58. Kurse des TPI

K 17-14

Titel: Führen – steuern – orientieren
Gute Entscheidungen treffen im pastoralen Alltag

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Ehrenamtliche

Kursleitung: Dr. Regina Heyder, Dr. Christoph Büdesheim

Rüdesheim
Referent/-innen: Jutta Rottwilm (IPOS)

Referent/-innen: Jutta K.
Termin: 07.09.2017

Termin: 07.-09.06.2017
Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

K17-15

R 17-18 Titel: Bibliolog mit nicht narrativen Texten Aufbaukurs 2017

Zielgruppe: Zertifizierte Bibliologen innen

Zielgruppe: Zeitisierte Bibliologen innen
Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller und Jens
Üblerndorf

Uhlendorf

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

K 17-16

Titel: Sakramente – immer gratis, nie umsonst
Eine Werkstatt zur Theologie und Pastoral
der Sakramente

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Prof. Dr. Ottmar Fuchs

Termin: 12.-14.06.2017

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.tpi-mainz.de

Herausgegeben vom Bischoflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator

Druck: Bischofliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 19. April 2017

Nr. 6

Mit großer Freude und Dankbarkeit geben wir bekannt, dass der Heilige Vater, Papst Franziskus, am 18. April 2017 Herrn

Prof. Dr. Peter Kohlgraf

zum Bischof des Hl. Stuhles von Mainz

ernannt hat.

Professor Peter Kohlgraf ist am 21. März 1967 in Köln geboren, er wurde am 18. Juni 1993 im Kölner Dom zum Priester geweiht. Nach verschiedenen Kaplanstellen promovierte er im Fachbereich Alte Kirchengeschichte und Patrologie. Er war Schulseelsorger und Religionslehrer an verschiedenen Gymnasien; er war ebenfalls stellv. Direktor am Collegium Albertinum in Bonn. Nach seiner Habilitation im Fach Pastoraltheologie wurde er zum Professor an der Katholischen Hochschule in Mainz berufen.

Der Termin der Bischofsweihe wird noch bekannt gegeben.

Wir bitten um Gottes Segen für den ernannten Bischof und für unser Bistum Mainz.

Mainz, den 18. April 2017

Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Prälat Heinz Heckwolf
Domdekan

Herausgegeben vom Bischoflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator
Druck: Bischofliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 10. Mai 2017

Nr. 7

Inhalt: Personalchronik. – Infotag zu „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule. – Kurse des TPI.

Kirchliche Mittelungen

60. Personalchronik

[REDACTED]



Folgende Programmpunkte sind vorgesehen: 9:30 Uhr Stehcafé und Begrüßung – 9:45 Uhr Einführung in den Fernkurs, e-learning und Begleitgruppen-11:00 Uhr Zugangswege zum Diakonat – 11:15 Einführung in die Literaturrecherche(Martinusbibliothek) – 12:30 Uhr Mittagessen –13:30 Ende des Infotages.

Anmeldung möglichst bis zum 15. Mai 2017 an: Diakonat im Bistum Mainz, Ausbildungsleiter Diakon N. Tiegel, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-426, E-Mail: norbert.tiegel@bistum-mainz.de

62. Kurse des TPI

K 17-18

Titel: Luther in ökumenischer Perspektive

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, alle pastoralen Berufsgruppen, Interessierte

Kursleitung: Dr. Jörg Bickelhaupt (Zentrum Oekumene EKHN), Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: Prof. Dr. Volker Leppin, Tübingen, Prof. Dr. Peter Walter, Freiburg, Friederike Nüssel, Heidelberg, Dorothea Sattler, Münster

Termin: 28.08.- 30.08.2017

Ort: Ebernburg bei Bad Münster am Stein

Sonstiges: Kooperation mit dem Zentrum Oekumene EKHN/EKKW

K 17-20

Titel: Aushalten und begleiten

Seelsorge angesichts Erfahrungen sexualisierter Gewalt

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Religionslehrer innen

Kursleitung: Dr. Elisabeth Eicher, Dr. Regina Heyder, Dr. Andreas Zimmer

Referent/-innen: Sr. Dr. Beate Glania MMS, Frankfurt

Termin: 11.09.- 13.09.2017

Ort: Aloisia Löwenfels Haus, Dernbach

Sonstiges: Kooperation mit PZ Wiesbaden

K 17-21

Titel: „Was in den Psalmen über mich geschrieben ist...“ (Lk 24,44)

Das Buch der Psalmen im Alten und Neuen Testament

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Religionslehrer innen

Kursleitung: Dr. Ignatia Kramp CJ

Referent/-innen: Dr. Johannes Bremer

Termin: 11.09.- 14.09.2017

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Sonstiges: Kooperation mit PZ Wiesbaden

61. Infotag zu „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule

Mehr vom Glauben wissen, so steht der Anspruch über diesem Fernstudium. Da es aber eben nicht nur um Wissen sondern auch um Glauben geht, ist es empfehlenswert diesen Weg gemeinsam zu gehen. Wie das Ziel des Studiums angegangen werden kann, wie das Angebot der Begleitgruppe im Bistum in Mainz mit Dr. Türk zu verstehen ist, was sich hinter e-learning verbirgt, welche Prüfungen zu absolvieren und welche Abschlüsse zu erreichen sind, wird beim Infotag erklärt. Der erfolgreiche Abschluss des Grund- und Aufbaukurses ist eine Möglichkeit, die theologischen Kenntnisse und damit Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung des Ständigen Diakons zu erwerben.

Der Studienkurs, die Begleitung und den möglichen Weg zum Diakonat werden vorgestellt beim Infotag am Samstag, dem 20. Mai 2017 im Priesterseminar in Mainz. Interessierte Menschen sind herzlich eingeladen an diesem Tag von 09:30 bis 13:30 Uhr ins Priesterseminar, Augustinerstraße 34.

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 10. Juni 2017

Nr. 8

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017. – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017. – Renovabis-Partnerschaftstreffen 2017. – Wahlen zur Bistums-KODA 2017. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Begegnungstag der Religionslehrer.

Verordnungen des Diözesanadministrators

63. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

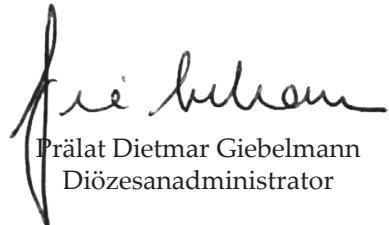
In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 24. April 2017

Für das Bistum Mainz


Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

64. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 23. März 2017

- A. Beschlüsse
 - I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR
 1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:
„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“
 2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
 - b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird

wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

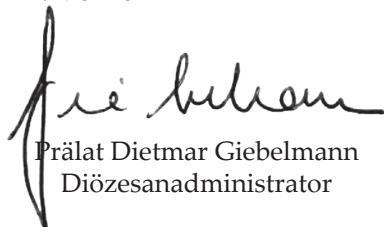
1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 22. Mai 2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

65. Renovabis-Partnerschaftstreffen 2017

Vorankündigung

Das 25. bundesweite Partnerschaftstreffen von Renovabis findet am 8. und 9. Dezember 2017 erstmals im Kardinal-Schulte-Haus in Bensberg im Erzbistum Köln statt.

Mit Blick auf die Pfingstaktion 2018 wird der thematische Schwerpunkt des Treffens auf dem Umgang mit der oft gewaltbelasteten Vergangenheit im Osten Europas und den sich daraus für uns heute ergebenen Herausforderungen liegen. Gäste aus östlichen

Partnerländern werden Einblicke in konkrete Situationen geben. Auch die Teilnehmenden werden Gelegenheit haben, von ihrer eigenen Praxis zu berichten und ihre Perspektiven einzubringen. Angesprochen sind alle, die sich in Partnerschaftsinitiativen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas engagieren oder sich dafür interessieren.

Kontakt für weitere Informationen: Renovabis, E-Mail: thomas.mueller-boehr@renovabis.de; Tel.: 08161 530946.

Weitere Informationen zum Tagungsort finden Sie hier: www.tagen.erzbistum-koeln.de/ksh

66. Wahlen zur Bistums-KODA 2017

I. Im Bistum Mainz werden für eine weitere Amtsperiode die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Mainz“ (Bistums-KODA) gewählt. Die Bistums-KODA hat den Wahltermin auf den 08. November 2017 festgelegt.

Das Wahlverfahren ist geregelt in der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz“ und die dazugehörige Wahlordnung (Bistums-KODA-Ordnung und Wahlordnung, siehe Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 17 ff.).

II. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von Wahlbeauftragten gewählt (mittelbare Wahl). Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen

III. Aufgrund des Wahltermins 08. November 2017 ergeben sich folgende Zeitpunkte:

1. Ab Ende Juni werden an die Einrichtungen die entsprechenden Gruppenlisten der Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten liegt aus:

- Alzey: Marienschule (Sekretariat)
- Bad Nauheim: St. Lioba Schule (Sekretariat)
- Bensheim: Liebfrauenschule (Sekretariat)
- Bingen: Hildegardisschule (Sekretariat)
- Heppenheim: Haus am Maiberg (Empfang)
- Mainz: Bischöfliches Ordinariat, Bischofsplatz 2 (Pforte), Pfaffengasse 4 (Juristische Beraterin MAV), Liebfrauenplatz 10 (Redaktionsbüro Glaube und Leben), Saarstraße 3 (Geschäftsstelle Gemeinnützige Gesellschaft – Katholische Hochschule Mainz) sowie in allen kirchlichen Schulen (Sekretariat)
- Offenbach: Initiative für Arbeit, Marienschule (Sekretariat)
- Viernheim: Albertus-Magnus-Schule

- (Sekretariat)
- Außerdem in allen Dekanatsbüros (Adressen siehe Schematismus) sowie in den Pfarrbüros, deren Pfarrer der Leiter einer Pfarrgruppe oder eines Pfarrverbundes ist.

Die Einspruchsfrist gegen das Verzeichnis endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Listen. Der Wahlvorstand wird anschließend auf seiner Sitzung im Juli 2017 die Einsprüche behandeln.

2. Ab Anfang August wird das Verzeichnis der Wahlbeauftragten den unter 1. genannten Einrichtungen zugehen und für mindestens 1 Woche ausliegen. Die Einspruchsfrist endet auch hier innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Verzeichnisse.
3. Ab Mitte August werden die Wahlvorschlagsformulare an die Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Datum, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, teilt Ihnen der Wahlvorstand dann in dem Anschreiben mit.
4. Die Wahlversammlung findet am Mittwoch, den 08. November 2017 im Priesterseminar, Augustinerstraße 34 in Mainz (10.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr) statt. Hierzu ergeht an die Wahlbeauftragten Anfang Oktober dann eine gesonderte Einladung.

IV. Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

Name, Vorname	aktuelle Anschrift
Coenen-Jung, Claudia Vorsitzende	Bischöfliches Ordinariat Juristische Beraterin MAV und KODA-DN Pfaffengasse 4 55116 Mainz
Christiane Klein stv. Vorsitzende	Bischöfliches Ordinariat Versicherungsabteilung / Büro der juristischen Be- raterin MAV 55116 Mainz
Wolf, Barbara Schriftführerin	Bischöfliches Ordinariat Erwachsenenseelsorge Bischofsplatz 2 55116 Mainz
Platte, Ursula	Dombauamt Gebenstraße 9 55116 Mainz
Orthlauf-Bloß, Hans-Georg	Regionalstelle für Arbeit- nehmer- und Betriebs- seelsorge Rheinhessen Weihergartenstraße 22 55116 Mainz

- V. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass Rückfragen sowie Einsprüche an folgende Adresse zu richten sind:

KODA-Wahlvorstand
Bischöfliches Ordinariat
Claudia Coenen-Jung
Vorsitzende des Wahlvorstandes
Postfach 1560 Ž 8½
Mail: koda-wahlvorstand@bistum-mainz.de
Tel.: 06131 253275, Fax: 06131 253277
Hausadresse: Pfaffengasse 4 in 55116 Mainz

67. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Folgende Stelle ist neu zu besetzen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01. Februar 2018:

0.5 Pastoralreferent/in in der Ökumenischen Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen für die Stelle bis 21.06.2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4 z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Die Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht

Kirchliche Mittelungen

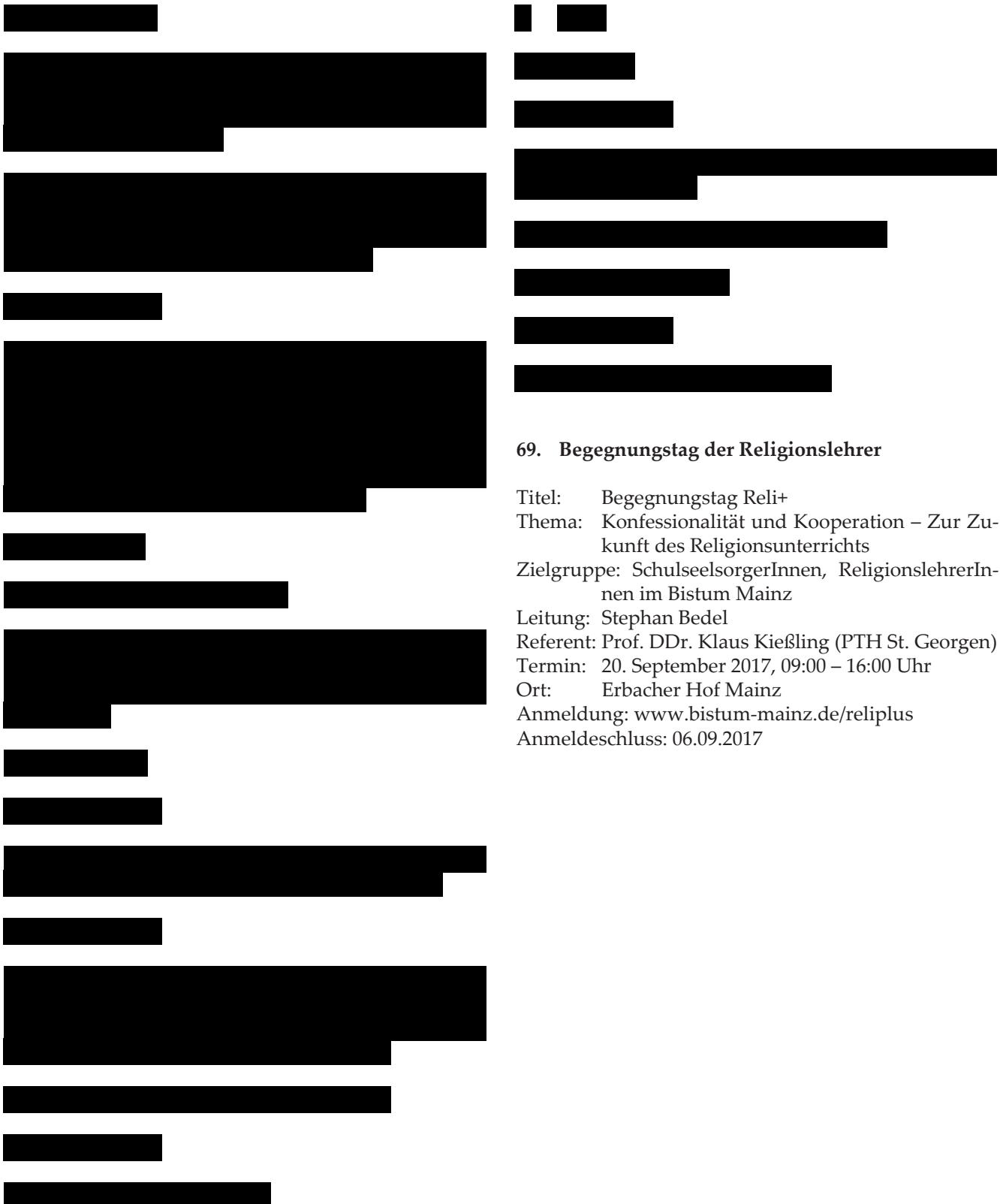
68. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



69. Begegnungstag der Religionslehrer

Titel: Begegnungstag Reli+
Thema: Konfessionalität und Kooperation – Zur Zukunft des Religionsunterrichts
Zielgruppe: SchulseelsorgerInnen, ReligionslehrerInnen im Bistum Mainz
Leitung: Stephan Bedel
Referent: Prof. DDr. Klaus Kießling (PTH St. Georgen)
Termin: 20. September 2017, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort: Erbacher Hof Mainz
Anmeldung: www.bistum-mainz.de/reliplus
Anmeldeschluss: 06.09.2017

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 7. Juli 2017

Nr. 9

Inhalt: Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allgemeiner Teil-AVR. – Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen. – Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistenten/innen und Gemeindereferenten/innen. – Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der ReligionslehrerInnen i.K.. – Personalchronik. – Sendungsfeiern für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en im Jahr 2018. – Kirchliches Handbuch XLI. – Bestellung von Druckschriften.

Verordnungen des Diözesanadministrators

70. Besetzung der AVR-Schlichtungsstelle gemäß § 22 Allgemeiner Teil-AVR

Die AVR-Schlichtungsstelle ist zuständig für individualrechtliche Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem AVR-Dienstverhältnis ergeben.

Nach Durchführung der Wahlversammlung vom 2. Juni 2017 hat der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Verfahrensordnung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Laut, Frankfurt/Main, zum Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle und

Herrn Dr. jur. Klaus Bergmann, Gießen, zum stellvertretenden Vorsitzenden der AVR-Schlichtungsstelle ernannt.

Somit setzt sich die AVR-Schlichtungsstelle wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt Ulrich Laut, Frankfurt/Main

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Dr. jur. Klaus Bergmann, Gießen

Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Caritasdirektor i.R. Heinz-Martin Hofmann, Mainz

Stellvertretender Beisitzer der Dienstgeberseite:

Herr Frank Schüttler, Caritasverband Mainz e.V.

Beisitzerin der Dienstnehmerseite:

Frau Karin Weingärtner, Katholisches Klinikum Mainz

Stellvertretende Beisitzerin der Dienstnehmerseite:
Frau Rita Wingert, Caritasverband Darmstadt e.V.

Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2021.

71. Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/innen und Pastoralreferenten/innen

Amtszeit 2017-2021

Nach der MAV-Wahl und nach Beendigung der Einspruchsfrist hat sich die neue Mitarbeitervertretung der Pastoralassistenten/innen und der Pastoralreferenten/innen im Bistum Mainz konstituiert und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender:

Andreas Hoffmann

Stellvertretende Vorsitzende:

Barbara Wolf

Schriftführer:

Guntram König

Weitere Mitglieder:

Maike Jakob

Richard Kunkel

Matthias Klöppinger

Anke Schwalbenhofer

72. Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistenten/innen und Gemeindereferenten/innen

Amtszeit 2017-2021

Nach der MAV-Wahl und nach Beendigung der Einspruchsfrist hat sich die neue Mitarbeitervertretung der Gemeindeassistenten/innen und der Gemeinde-

referenten/innen im Bistum Mainz konstituiert und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender:

Markus Horn

Stellvertretende Vorsitzende:

Karola Emge-Kratz

Schriftführer:

Oliver Gerhard

Weitere Mitglieder:

Johanna Granieczny

Matthias Hassemer

Silke Kaufmann

Natalie Lisson

Susanne Mohr

Martin Rudolf-Ceglarski

Ersatzmitglied:

Barbara Oberst

73. Wahlergebnis der Mitarbeitervertretung der ReligionslehrerInnen i.K.

Nach der MAV-Wahl und nach Beendigung der Einspruchsfrist hat sich die neue Mitarbeitervertretung der ReligionslehrerInnen i.K. im Bistum Mainz konstituiert und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender:

Martin Schnersch

Stellvertretende Vorsitzender:

Michael Hohmann

Schriftführer:

Gernot Hillenbrand

Kirchliche Mittelungen

74. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

75. Sendungsfeiern für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en im Jahr 2018

Die Sendungsfeier der Gemeindereferent(inn)en findet am 09.06.2018 um 10.00 Uhr im hohen Dom zu Mainz statt.

Die Sendungsfeier der Pastoralreferent(inn)en findet am 11.08.2018 um 10.00 Uhr im hohen Dom zu Mainz statt.

76. Kirchliches Handbuch XLI

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2012 - 2015

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI

(Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3, zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.

77. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen
Nr. 174
Wenn der Tod am Anfang steht.w
Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung (3., überarbeitete Auflage 2017)

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 7. August 2017

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017. – Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. – Genehmigungsverfahren bei Anträgen auf Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst. – Änderung der Satzung des Caritasverbandes Worms e. V. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2017. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017. – Warnung. – Personalchronik. – Kurse des TPI. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

78. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2017

Für das Bistum Mainz

Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. oder 17. September 2017 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

79. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 22. Oktober feiern. Der Weltmissionssonntag lädt die Ortskirchen und die katholischen Christen weltweit dazu ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen.

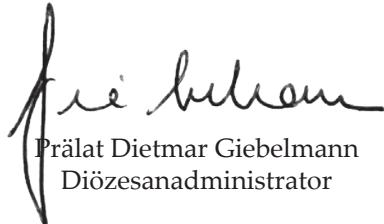
In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. „Wir sind Gottes Familie“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird dort auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern gelegt, die als Katechistinnen und Katechisten das einfache Leben der Menschen teilen. Sie legen Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Häufig unterstützen die Katechisten Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet, verstoßen oder misshandelt werden.

Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Mit ihr werden die ärmsten Diözesen in ihrer seelsorglichen Arbeit unterstützt. „Auch heute“, so schreibt Papst Franziskus, „dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, 24. April 2017

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 22. Oktober 2017 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

80. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere

einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Verordnungen des Diözesanadministrators

81. Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zu widerhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat/Ordinariat

eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009).

Ein Nihil obstat für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

82. Genehmigungsverfahren bei Anträgen auf Anerkennung als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben BAFzA vertritt die Auffassung, dass die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts, in der Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz BFDG eingesetzt werden, als Rechtsträger anzusehen sind. Damit obliegt es den Pfarreien als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anträge auf Anerkennung als Einsatzstelle oder Anträge, mit denen die Belegungszahl geändert wird oder aufgrund derer der Widerruf der Anerkennung erfolgen soll, selbst an das BAFzA zu richten. In der bisherigen Rechtspraxis erfolgte die Antragstellung durch das Dezernat V des Bischöflichen Ordinariats.

Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die diözesanen Anforderungen an die Ableistung des Freiwilligendienstes in einer kirchlichen Körperschaft unter der Aufsicht des Bistums Mainz sichergestellt werden, ordne ich an, dass ab sofort alle kirchlichen Körperschaften vor der Antragstellung beim BAFzA (wie bisher über das Referat Freiwilligendienste im Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.) einen Antrag auf Genehmigung des Vorhabens an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat V richten. In diesem Antrag sind die Zahl der Plätze, die für die Freiwilligen vorgesehenen Tätigkeiten sowie eine zuständige Fachkraft für die Anleitung der Freiwilligen zu bezeichnen. Außerdem ist der konkrete Einsatzort zu benennen. Zugleich verpflichten sich die kirchlichen Körperschaften gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat, die erforderlichen Auskünfte über die Ableistenden nach der Präventionsordnung des Bistums einzuholen und die erforderliche Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Die Antragstellung beim BAFzA darf nur nach einer positiven Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats erfolgen.

Kirchliche Körperschaften, die beabsichtigen, einen Freiwilligen in einer Kindertageseinrichtung unter der Aufsicht des Bistums Mainz tätig werden zu lassen, verfahren ebenso, richten ihren Antrag aber nicht an das Dezernat V, sondern an die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen.

Mainz, den 17.07.2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

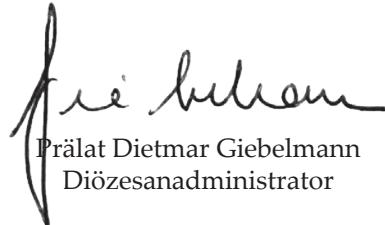
83. Änderung der Satzung des Caritasverbandes Worms e. V.

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 der geltenden Satzung des Caritasverbandes Worms e. V. bedarf eine Änderung der Satzung der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz.

Hiermit stimme ich gemäß dem Antrag des Caritasverbandes Worms e. V. vom 10.05.2017 und Beschluss der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Worms e. V. am 09.05.2017 auf Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB zu.

In § 19 der Satzung des Caritasverbandes Worms e. V. wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Caritas-Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.“

Mainz, 17.05.2017



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

84. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2017

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat kann bei Renovabis angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2017“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, Fax: 08161 5309 -44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

85. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017

„Du führst mich hinaus ins Weite“ (Psalm 18) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 22. Oktober begehen. Dieser besondere Sonntag lädt ein, voneinander zu lernen und miteinander den Reichtum des Glaubens zu teilen. In diesem Jahr blicken wir nach Burkina Faso. Die lebendige Kirche setzt auf die Ausbildung von ehrenamtlich arbeitenden Frauen und Männern, die das einfache Leben der Menschen teilen. Durch ihren Einsatz legen sie Zeugnis für den Glauben ab, geben Hoffnung und eröffnen Perspektiven für die, die sonst ohne Chance sind. Mädchen und Frauen finden Zuflucht, wenn sie zwangsverheiratet werden sollen, verstoßen oder misshandelt werden. „Wir sind Familie Gottes“, sagt die Kirche in dem westafrikanischen Land, das zu den zehn ärmsten Ländern der Welt gehört.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit „Auch heute dürfen wir uns dieser Geste missionarischer kirchlicher Gemeinschaft nicht entziehen“, schreibt Papst Franziskus über die Kollekte am Sonntag der Weltmission. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird sie durchgeführt, damit die ärmsten Diözesen ihre pastoralen und seelsorgerlichen Projekte umsetzen können. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser weltweiten Kollekte.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 29. September bis 03. Oktober wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2017 mit einem vielfältigen Programm in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen,

Missio-Projektpartnerinnen und -partnern sowie Gästen aus Burkina Faso feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst um 15.30 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart den Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Das Missio-Aktionsplakat zeigt Schwester Marie Kan-kouan aus der Diözese Koupela, die mit ihren Mitschwestern Mädchen in Bedrängnis Zuflucht und neuen Lebensmut gibt. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Burkina Faso zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Burkina Faso finden Sie auf einer DVD.

Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2017 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 22. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der Internetseite www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

86. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2017

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein.“ Die Verbindung weist auf einen grundsätzlichen Anspruch an uns als Christen hin: Zu unserer Eigenart, unserem „Markenkern“, gehört es, Segen zu sein. Das heißt: Wir sollen anderen Gutes sagen und gut über sie sprechen. In manchen Zusammenhängen erleben wir das genaue Gegenteil. Hier sind wir als Christen aufgefordert, uns für eine Kultur einzusetzen, die jeden Menschen in seiner Würde – unabhängig von Herkunft und Weltanschauung – ernst nimmt. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Vergewisserung: „Ich bin selbst von Gott gesegnet“. In diesem Bewusstsein kann ich – im Blick auf andere – segensreich sprechen und handeln.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt einen besonderen Segensmoment: Der Vater segnet seine Tochter, die Mutter steht schützend hinter ihr. Über ihnen eine ausgebreitete Hand, die vor dem Regen schützt: die segnende Hand Gottes, die uns immerzu unsichtbar begleitet, uns schützt und stärkt. Wir sind von Gott gesegnet. Diese Gewissheit ermöglicht es uns selbst, ein Segen für andere zu sein und segensreich zu handeln. Wo finden wir weitere solcher Segensmomente? Wo entdecken wir neue Segensorte? Anregungen geben uns die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum, die sich engagiert und kreativ für andere einsetzen, weite Wege auf sich nehmen und mutig gegenüber andersdenkenden Mehrheiten den Glauben leben und bezeugen: So werden sie zum Segen.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November um 10 Uhr im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 19. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes

bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 11. / 12. November 2017

Bitte lesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18. / 19. November 2017

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin. Für diese Informationen und Hinweise sind wir sehr dankbar.

Samstag / Sonntag, 25. / 26. November 2017

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-53 oder per Fax an 05251/2996-88.

87. Warnung

Es wird von einer E-Mail in französischer Sprache gewarnt, als deren Absender "Laurent Cardinal Monsengwo Pasinya" vermerkt ist. In der E-Mail wird um einen persönlichen Rückruf gebeten.

Die E-Mail stammt nicht von Kardinal Monsengwo. Dies hat eine Recherche des Büros des Erzbischofs von Köln ergeben.

Kirchliche Mittelungen

88. Personalchronik

1

Page 1 of 1

Page 10

Page 1

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

Page 1

[REDACTED]

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

Page 1

10 of 10

ANSWER

10 of 10

Page 1

Journal of Health Politics, Policy and Law

Page 1 of 1

Page 1

Page 1

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

Page 1 of 1

Page 10

JOURNAL OF CLIMATE

[REDACTED]

ANSWER

THE INFLUENCE OF CULTURE ON PARENTING

[REDACTED]

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths arranged in rows. The bars are set against a plain white background. The lengths of the bars vary significantly, with some being very short and others extending across most of the width of the frame. There is no discernible pattern or text in the grid.

Figure 1. The effect of the number of training samples on the performance of the proposed model. The proposed model is trained with 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, and 1000 training samples. The proposed model is evaluated with 1000 test samples. The proposed model is trained with 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, and 1000 training samples. The proposed model is evaluated with 1000 test samples.

For more information about the study, please contact the study team at 1-800-258-4929 or visit www.cancer.gov.

10 of 10

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

[REDACTED]

Digitized by srujanika@gmail.com

100% of the time

ANSWER The answer is 1000.

ANSWER

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER The answer is 1000.

© 2019 Pearson Education, Inc.

10 of 10

ANSWER

89. Kurse des TPI

K 17-25

Titel: Wenn die Fragen kommen
Theologisch reflektiert vom Glauben sprechen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Ignaz Kramp CJ

Referent/-innen: Dr. Frank Ewerszumrode OP

Termin: 26.-28.09.2017

Ort: Exerzitienhaus

Bengel

K 17-28

Titel: Christusmystik und Gemeindekonflikte
Der Erste Brief des Paulus an die Korinther
Zielgruppe: Diakone mit und im Zivilberuf
Kursleitung: Dr. Ignaz Kramp CJ
Referent/-innen: Dr. Christof Strüder
Termin: 03.-04.11.2017
Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

K 17-29

Titel: Glaube und Leben ins Spiel bringen
Ausbildung im Sozialtherapeutischen
Rollenspiel
(STR) 2017-2019
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursleitung: Dr. Regina Heyder
Referent/-innen: Hedi Pruy-Lange, Dipl.-Päd., Dipl.-Sozialpäd., Psycho-Gerontologin M.Sc., STR-Ausbilderin, Regensburg, Michael Kutsch-Meyer, PR, Gefängnisseelsorger, STR-Ausbilder, Bamberg

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.tpi-mainz.de

90. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe
Nr. 105
Kirchliche Anforderungen des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016

Arbeitshilfen
Nr. 294
Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2016/17.
Bonn, 2017

Die Broschüren können in der Bischoflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 6. September 2017

Nr. 11

Inhalt: Ernennung eines Generalvikars. – Bestätigung des Offizials und Vizeoffizials. – Bestellung als Bischofsvikar. – Ernennung eines Ökonomen. – Berufung des Priesterrates. Berufung des Diözesan-Pastoralrates.

Bischof Peter Kohlgraf

88. Nachfolger des heiligen Bonifatius als Bischof von Mainz



Geboren am 21. März 1967 in Köln, zum Priester des Erzbistums Köln geweiht am 18. Juni 1993,
zum Diözesanbischof von Mainz ernannt am 18. April 2017,
im Hohen Dom zu Mainz durch Karl Kardinal Lehmann,
Erzbischof Stephan Burger und Rainer Maria Kardinal Woelki konsekriert und
in sein Amt eingeführt am 27. August 2017.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

91. Ernennung eines Generalvikars

Mit Wirkung 28. August 2017 ernenne ich Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Generalvikar des Bistums Mainz gemäß CIC can. 475 § 1 und zum Moderator der Kurie gemäß CIC can. 473 § 2 und übertrage ihm als Generalvikar gemäß CIC can. 134 § 3 in Verbindung mit can. 479 § 1 alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts ein Spezialmandat erforderlich ist.

Mainz, 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

92. Bestätigung des Offizials und Vizeoffizials

Mit Wirkung vom 28. August 2017 bestätige ich Herrn Domkapitular Dr. Peter Hilger weiterhin als Offizial für das Bistum Mainz und Msgr. Lic. iur. can. Joachim Respondek als Vizeoffizial am Bischöflichen Offizialat.

Mainz, 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

93. Bestellung als Bischofsvikar

Mit Wirkung 28. August 2017 übertrage ich Herrn Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann die Leitung des Dezernates III – Pastorale Räte im Bischöflichen Ordinariat, die Leitung der Stabsstelle Stiftungen im Bischöflichen Ordinariat und die Leitung der Stabsstelle Migration/Integration im Bischöflichen Ordinariat und ernenne ihn für diese Bereiche gemäß can. 476-481 CIC zum Bischofsvikar.

Mainz, 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

94. Ernennung eines Ökonomen

Mit Wirkung 28. August 2017 ernenne ich Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Ökonomen des Bistums Mainz für den Zeitraum von einem Jahr.

Mainz, 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

95. Berufung des Priesterates

Bis zum Ende seiner regulären Amtszeit wird der Priesterat in seiner bisherigen Zusammensetzung hiermit neu berufen.

Mainz, den 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

96. Berufung des Diözesan-Pastoralrates

Bis zum Ende seiner regulären Amtszeit wird der Diözesan-Pastoralrat in seiner bisherigen Zusammensetzung hiermit neu berufen.

Mainz, den 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 8. September 2017

Nr. 12

Inhalt: Dekret *Nomen Sancti Ioseph* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. – Gemeinsamer Aufruf der Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Bundestagswahl am 24. September 2017. – Ernennungen. – Emeritierung. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22.06.2017. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2018. – Eheschließung in der Liturgie des *Vetus ordo*. – Haushaltspläne für das Jahr 2018. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

Römische Kongregationen

97. Dekret *Nomen Sancti Ioseph* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Mit dem Dekret *Paterna vices* vom 1. Mai 2013 (siehe KA Nr. 8/2013, S. 85) hatte die Kongregation die Nennung des heiligen Josef auch in den Hochgebeten II, III, IV geregelt. Die damals beigegebenen deutschsprachigen Einfügungen korrespondieren allerdings nicht mit unserem sonstigen liturgischen Sprachgebrauch. Abhilfe für diesen Mangel schafft nun das Dekret *Nomen Sancti Ioseph*. Die hier gebotenen Textfassungen treten an die Stelle der Version von 2013 und können ab sofort verwendet werden.

Prex eucharistica II: "...in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen,".

Prex eucharistica III: "...mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und Märtyrern,".

Prex eucharistica IV: "...in Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen,".

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

98. Gemeinsamer Aufruf der Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Bundestagswahl am 24. September 2017

„Wir haben die Wahl!“

Demokratie stärken durch Beteiligung und Respekt

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, veröffentlichen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 diesen Aufruf:

„Am 24. September wird der Deutsche Bundestag neu gewählt. Als christliche Kirchen sehen wir uns in der Mitverantwortung für unser Gemeinwesen. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, den politischen Weg unseres Landes aktiv mitzugestalten. Der erste und wichtigste Schritt dazu ist, sich über die anstehenden Entscheidungen ein eigenes verantwortliches Urteil zu bilden und das Wahlrecht auszuüben. Die Demokratie lebt durch die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Je höher die Wahlbeteiligung ist, umso stabiler ist das Mandat derjenigen, die Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen. Umso besser können auch die Anliegen und Interessen der Wählerinnen und Wähler im Parlament vertreten und in eine Politik umgesetzt werden, die dem Gemeinwohl dient.

Den Wandel gestalten

Die Abgeordneten des Parlaments und die neue Bundesregierung werden vor großen Aufgaben stehen. Es gilt, Freiheit und Frieden, Wohlstand, Zusammenhalt und Vielfalt zu bewahren und gleichzeitig der weltweiten Verantwortung unseres Landes gerecht zu werden. Wirtschaftlich ist Deutschland sehr erfolgreich. Der schnelle und weltumspannende Wandel unserer Lebensumstände aber fordert uns heraus. Viele Menschen kommen in unser Land, um Schutz vor Krieg und Verfolgung zu finden. Andere kommen auf der Suche nach Arbeit und einem gesicherten Leben. Dies macht unser Land bunter und vielfältiger, stellt uns aber auch vor Herausforderungen. Denn umso dringlicher stellt sich die Frage nach dem, was unsere Gesellschaft zusammenhält. Die Demokratie braucht die lebendige Auseinandersetzung und sie bedarf der Verständigung über die gemeinsamen Grundlagen unseres Zusammenlebens.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, in ihren Wahlauscheidungen zu bedenken, welche politischen Positionen und Kräfte unser Gemeinwesen stärken und unser Zusammenleben fördern. Wir möchten besonders auf drei politische Aufgaben hinweisen. Viel wird sich in den nächsten Jahren daran entscheiden, ob es uns gelingt, mit diesen Aufgaben auf gute Weise umzugehen.

Demokratische Streitkultur – Respektvolle Auseinandersetzung

In den vergangenen Jahren haben wir erlebt, wie um die Fragen von Globalisierung, Zuwanderung und Gerechtigkeit erbittert gestritten wurde. Neue politische Kräfte haben sich etabliert. Manchmal stehen sich Standpunkte unversöhnlich gegenüber. Von den Hasskommentaren im Internet bis zur Ausübung von physischer Gewalt ist der Weg manchmal nicht weit. Wir fordern alle, die sich an politischen Debatten beteiligen, dazu auf, dies hörbereit und respektvoll, friedlich und gewaltfrei zu tun.

Keine Ausgrenzung

Den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu stärken, bedeutet auch, niemanden wegen seines Glaubens, seiner Hautfarbe, seiner geschlechtlichen Orientierung oder wegen seiner Volkszugehörigkeit abzuwerten und auszugrenzen. Nach unserer Überzeugung ist jeder Mensch als einzigartiges Geschöpf Gottes mit unveräußerlicher Menschenwürde ausgestattet und Träger der universalen und unteilbaren Menschenrechte. Für die Wahrung dieser Rechte tragen wir Verantwortung. Unser Land muss weltoffen bleiben und weiter Verantwortung übernehmen für die Schwächsten und Verwundbarsten.

Den europäischen Zusammenhalt und eine internationale Friedensordnung stärken

Unser Land muss seinen Platz in einer Welt finden, die erheblich unsicherer geworden ist. An den Grenzen Europas finden zahlreiche Konflikte statt. Die europäische Einigung muss als kostbares Gut bewahrt und mit neuer Dynamik fortgeführt werden, anstatt in nationalen Egoismus zurückzufallen. Wir erkennen nicht die komplexen Herausforderungen in Europa, etwa in der Ausgestaltung der Währungsunion oder der fairen Lastenverteilung im Umgang mit Flüchtlingen. Wir bitten aber die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, den Prozess der europäischen Einigung weiter zu unterstützen. Nur ein einiges Europa ist der Garant für Frieden und Freiheit auf unserem Kontinent und kann neue Impulse geben für eine internationale Friedensordnung sowie für eine ökologische und sozial gerechte Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Diesen und den vielen weiteren Aufgaben können wir uns mit Zuversicht und Mut stellen. Als Kirchen, als Christinnen und Christen vertrauen wir auf den Schutz und Beistand Gottes und stehen ein für den Dialog und das friedliche Zusammenleben von Menschen aller Religionen und Weltanschauungen. Darum bitten wir noch einmal, durch Teilnahme an den Bundestagswahlen die Demokratie in unserem Land zu stärken.“

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

99. Ernennungen

Mit Wirkung 28. August 2017 übertrage ich Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz die Leitung des Zentraldezernates im Bischöflichen Ordinariat Mainz.

Zugleich ernenne ich Herrn Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld und Herrn Offizialrat Dr. Karl Neimes weiterhin zu Diözesanrichtern am Bischöflichen Offiziat Mainz für die Dauer von fünf Jahren.

Ebenso ernenne ich Herrn Pfarrer Lic. iur. can. Josef Jakob Maria Mohr weiterhin zum Ehebandverteidiger am Bischöflichen Offiziat Mainz für die Dauer von fünf Jahren.

Mit Wirkung 1. September 2017 übertrage ich Herrn Domdekan Prälat Heinz Heckwolf die Leitung des Dezernates II – Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat Mainz, unter Beibehaltung der Leitung des Dezernates V – Seelsorge.

Mainz, 28. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

100. Emeritierung

Mit Wirkung 1. September 2017 emeritiere ich Domkapitular Monsignore Horst Schneider als residierender Domkapitular gemäß § 4 Abs. 2 a der Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz.

Mainz, 31. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

101. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22.06.2017

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstabens a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buchstabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 31. August 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

102. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 28. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016:

„Die zusammengefasste Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2016 des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz wird genehmigt.“

II. Zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016:

„Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz wird genehmigt.“

- III. Zur Entlastung der Finanzverwaltung:**
 „Den für die Erstellung des Jahresabschlusses wesentlich beteiligten Personen, d.h. Herrn Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann und Herrn Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt, wird für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2016 Entlastung erteilt.“
- IV. Zur Verwendung der Rücklagen zum Ausgleich des Jahresergebnisses:**
 „Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.569.577,79 Euro wird durch Entnahmen aus den Zweckrücklagen (25.932.726,87 Euro) und den Ergebnisrücklagen (712.720,58 Euro) ausgeglichen; der übersteigende Betrag wird in Höhe von 2.500.000,00 Euro in die Zweckrücklagen und in Höhe von 5.575.869,66 Euro in Ergebnisrücklagen eingestellt. Es ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0 Euro.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 28.08.2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

103. Visitation und Firmspendung im Jahr 2018

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2018 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

OFFENBACH
 Firmspender: Bischof Kohlgraf
 Vorbereitung der Visitation: Martina Friedrich

WETTERAU-WEST
 Firmspender: Weihbischof Bentz
 Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Fabian Krämer

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Bischofsvikar Giebelmann
Alzey-Gau-Bickelheim	Weihbischof Bentz
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Nabbelefeld
Bergstraße-Ost	Domkapitular Eberhardt
Bergstraße-West	Domdekan Heckwolf
Bingen	Domkapitular Dr. Hilger
Darmstadt	Bischofsvikar Giebelmann

Dieburg	Bischof Kohlgraf
Dreieich	Domkapitular Forster
Erbach	Domdekan Heckwolf
Gießen	Domkapitular Nabbelefeld
Mainz I	Domkapitular Eberhardt
Mainz II	Bischofsvikar Giebelmann
Mainz III	Domkapitular Nabbelefeld
Mainz-Süd	Domkapitular Dr. Hilger
Rodgau	Domdekan Heckwolf
Rüsselsheim	Domkapitular Eberhardt
Seligenstadt	Domkapitular Forster
Wetterau-Ost	Bischofsvikar Giebelmann
Worms	Domkapitular Forster

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Verordnungen des Generalvikars

104. Eheschließung in der Liturgie des Vetus ordo

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei hat der Ständige Rat am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung im der Liturgie des Vetus ordo (ritus extraordinarius) eritten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum Motuproprio Summorum Pontificum von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorbereitung, die Erstellung des Ehevorbereitungssprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an: Bischöfliches Ordinariat, Personenstandsreferat, Leitung: Dr. Michael Zimny, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon: 06131 253-9112, Fax: 06131 253-859, E-Mail: personenstandsreferat@bistum-mainz.de

105. Haushaltspläne für das Jahr 2018

Für das Jahr 2018 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die Sozialstationen,
- von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in den Downloadbereich der Abteilung „Kirchengemeinden und deren Einrichtungen“ auf der Internetseite des Bistums Mainz eingestellt.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 30. November 2017 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen.

Bitte legen Sie eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger zusätzlich bei. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen:

haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de.

106. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2018: 227,- €/Punkt

107. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2018:

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen:

Herr Dekan Pfr. Andreas Puckel

Tel.: 069 861573

Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Gemeindeaufbau und pastorale Strukturen, Tel.: 06131 253-245

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01. Februar 2018:

0.5 Katholische Fachliche Leitung im Leitungsteam der Ökumenischen Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden (erneute Ausschreibung)

1.0 Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Gießen-Marburg GmbH. Standort: Gießen (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu beiden Stellen erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3 Besondere Seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen für alle Stellen bis Montag 18. September 2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Auf alle Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

108. Personalchronik

[REDACTED]

The figure consists of a 10x10 grid of black horizontal bars. The bars are divided into two main columns: a left column containing 10 rows of bars and a right column containing 10 rows of bars. The heights of the bars are varied, representing different data points. In the left column, the heights range from approximately 10% to 90% of the grid height. In the right column, the heights range from approximately 10% to 95% of the grid height. The bars are solid black and have thin white borders.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 9. Oktober 2017

Nr. 13

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017. – Stellenausschreibungen. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

109. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisternde Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für das Bistum Mainz

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.11.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

110. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 20.02.2017 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 4, Ziff. 43, S. 66)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

Anlage 6

Vergütungsordnung für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen

In Abschnitt 2 § 1 werden die Worte „Entgeltgruppe 9“ durch „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

Anlage 15

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und
Kirchenmusikerinnen im Bistum Mainz

In Abschnitt 2 § 1 Absatz 6 werden die Worte „Entgeltgruppe 9“ durch „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

Mainz, 6. Oktober 2017

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3 Besondere Seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250

Zum 01. Februar 2018:

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) am Theresianum-Gymnasium, Mainz

Auskunft zu der Stelle erteilen:

Zum Bereich Religionsunterricht: Frau StD i.K. Ursula Machnik, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Tel.: 06131 253-208

Zum Bereich Schulpastoral: Frau Dr. Brigitte Lob, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Tel.: 06131 253-246

Bewerbungen bis Dienstag, 24. Oktober 2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Verordnungen des Generalvikars

111. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdiene, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

112. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01. Februar 2018:

0.5 Psychiatrieseelsorge an der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Haina, Standort: Gießen

Kirchliche Mitteilungen

113. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

© 2007 by Pearson Education, Inc.

1

Journal of Health Politics, Policy and Law, Vol. 35, No. 4, December 2010
DOI 10.1215/03616878-35-4 © 2010 by The University of Chicago

ANSWER The answer is 1000. The first two digits of the number 1000 are 10.

[REDACTED]

A solid black horizontal bar, likely a redacted section of a document.

Figure 1. The relationship between the number of species and the area of forest cover in each state.

For more information about the study, please contact Dr. [REDACTED] at [REDACTED].

For more information about the study, please contact Dr. [REDACTED] at [REDACTED].

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

For more information about the National Institute of Child Health and Human Development, please visit the NICHD website at www.nichd.nih.gov.

A horizontal bar chart consisting of four solid black rectangular bars of increasing width from left to right. The first bar is the narrowest, followed by a medium-length bar, then a wide bar, and finally a very long bar that extends across most of the frame.

Page 1

ANSWER The answer is (A) $\frac{1}{2}$. The area of the shaded region is $\frac{1}{2}\pi r^2$, where $r = \sqrt{2}$.

114 Kurse des TPI

K 17-33

Titel: Von Humanae vitae zu Amoris laetitia
Studentag

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen, Ehe- und FamilienberaterInnen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent: Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister, Bonn
(Moraltheologe und Psychologischer Ehe-,
Familien- und Lebensberater).

Termin: 23.11.2017

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Kosten: Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung
23,00 € + 20,00 € Honoraranteil = 43,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 30,00 € + 30,00 € Kursgebühr + 20,00 € Honoraranteil = 80,00 €.

K 17-34

13. Mainzer Symposium „Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Thema: Populismus als Symptom

gesellschaftlich-politischer und kirchlicher
Exklusion

Referenten: Prof. Dr. Peter Fuchs, Systemtheoretiker
Karl Prömpers, Journalist (ehemaliger Leiter
der ZDF-Studios in New York und Wien),
Mitglied des Zentralkomitees der Deutschen
Katholiken (ZDK)
Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz
Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda
Prof. Dr. Martin Lörsch, Trier
Dr. Gundo Lames, Bischöfliches Generalvikariat Trier

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut, Mainz
www.tpi-mainz.de

Termin: 07. - 08. Dezember 2017

Beginn: 07.12., 14.00 Uhr, ab 13.30 Uhr Stehkaffee

Ende: 08.12., 16.00 Uhr

Ort: 55116 Mainz, Tagungszentrum Erbacher Hof

Kosten: 190,- € (Unterkunft und Verpflegung,
Honorarbeitrag)

Anmeldung: info@tpi-mainz.de der telefonisch:
06131 27088-0
bis 03. November 2017

115. Anzeige

Die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Dieburg sucht
für die renovierte Empore der Pfarrkirche bis zu 50
Stühle als Sitzgelegenheit für Kirchenchor, Kirchenmusik, etc.

Die Stühle sollten leicht, stapelbar und wenig geräuschvoll sein.

Wenn in einer Gemeinde geeignete Stühle (auch gegen Entgelt) abzugeben wären, wenden Sie sich bitte an: Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Pfarrgasse 6, 64807 Dieburg, Tel.: 06071 881640, Fax: 06071 881641, E-Mail: pfarrbuero@st-peter-paul.de.

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



159. Jahrgang

Mainz, den 8. November 2017

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Hinweise zum „Weltmissionstag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“). – Stellenausschreibungen. – Änderung der Satzung der Bonifatius-Stiftung. – Gabe der Erstkommunionkinder 2018. – Gabe der Gefirmten 2018. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

116. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik wird vielen Menschen, besonders Frauen, ein menschenwürdiges Leben und Arbeiten verwehrt. Als Tagelöhner, Hausbedienstete oder Straßenhändlerinnen müssen sie oft unter schwersten Bedingungen für das Familieneinkommen sorgen. Zum Nötigsten reicht es häufig dennoch nicht; vielfach müssen die Kinder mitarbeiten. Dieser Zustand ist ungerecht und unhaltbar.

Als Christen wissen wir, dass es zur Botschaft der Bibel ebenso wie zum Auftrag der Kirche gehört, für die Belange der Armen und Entrechteten einzutreten. Dazu zählt auch, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung einzufordern. Der Jakobusbrief im Neuen Testament findet deutliche Worte hierzu: „Der Lohn der Arbeiter, [...] den ihr ihnen vorenthalten habt, schreit zum Himmel“ (Jak 5,4a).

Die Kirche in Lateinamerika und der Karibik lässt die Menschen in solch himmelschreienden Situationen nicht allein. Sie steht an der Seite der Ausgebeuteten und aller, die in menschenunwürdigen Verhältnissen arbeiten müssen. Hierauf macht uns die diesjährige Adveniat-Aktion unter dem Motto „Faire Arbeit. Würde. Helfen.“ aufmerksam. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest unterstützen wir auch dieses Engagement. Durch eine großherzige Spende zeigen wir unsere Solidarität, besonders mit den Armen und Ausgebeuteten. Bleiben wir mit ihnen auch im Gebet verbunden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

117. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2018

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln dabei für Kinderhilfsprojekte weltweit und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Die 60. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ Das Lukasevangelium überliefert uns das Jesuswort, das die kommende Sternsingeraktion begleiten soll: „Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine frohe Botschaft bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde“ (Lk 4,18). Diese Botschaft gilt bis heute und gerade den Kindern, die durch ausbeuterische Arbeit an einem gesunden und kindgemäßem Aufwachsen gehindert werden. Papst Franziskus hat es so gesagt: „Alle Kinder müssen spielen, lernen, beten und wachsen können, in der eigenen Familie, in einer harmonischen Umgebung

von Liebe und Unbeschwertheit. Das ist ihr Recht und unsere Pflicht.“

Die Aktion Dreikönigssingen lenkt in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit auf Kinder im Norden Indiens, die unter teils gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen und ausgebautet werden, statt in die Schule gehen zu können. Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen, damit sie Segen bringen und zum Segen für die Kinder in Indien und weltweit werden.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

118. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 06.10.2017 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 13, Ziff. 110, S. 119 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

Anlage 5

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

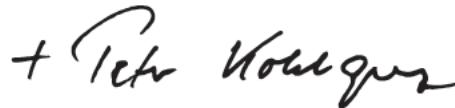
In Anlage 5 Abschnitt 2 der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz werden nach § 2 Abs. 3 Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

3Auf die Höhergruppierung findet für Anträge nach Satz 1, die vor dem 01.01.2018 gestellt werden, § 17 Absatz 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung Anwendung. 4Gemeindereferentinnen und

Gemeindereferenten, die aufgrund der Regelung in Satz 3 nach der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe in einer niedrigeren Stufe eingruppiert sind als in der niedrigeren Entgeltgruppe, erreichen am 01.01.2018 die nächst höhere Stufe, auch wenn die vorgesehene Stufenlaufzeit nach § 16 Absatz 3 TVöD noch nicht erfüllt ist.

Der Beschluss tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Mainz, den 6. November 2017



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

119. Hinweise zum „Weltpfingsttag der Kinder 2017/18“ („Krippenopfer“)

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern - mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2017 - 6. Januar 2018). Hierzu stellt das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' Aktionsplakate, Spenderkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, Bestell-Fax: 0241 44 61-88, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de

erfolgte am 25.10.2017. Die Änderung der Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz oder einem vom Bischof von Mainz hierzu berufenen Bischofsvikar als Vorstandsvorsitzendem,
2. der oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
3. einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

120. Stellenausschreibungen

Priester

Die folgenden Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2018

Dekanat Mainz-Stadt

Hochschulpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz und

Pfarrer der Pfarrkuratie Mainz, St. Albertus
156 Katholiken (ca. 20%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 08. November 2017 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Klaus Forster.

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. Februar 2018 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1.0 Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3 Besondere Seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen bis Dienstag, 23. November 2017 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt 1, Ref.4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stelle können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

122. Personalchronik

[REDACTED]

121. Änderung der Satzung der Bonifatius-Stiftung

Der Vorstand hat mit Beschluss vom 09.08.2017 die Satzung der Bonifatius-Stiftung geändert. Die Anerkennung der Satzungsänderung durch die ADD Trier

Page 10

[REDACTED]

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

[REDACTED]

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3111 or via email at mhwang@ucla.edu.

███████████

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to decide whether they will submit to the law of force, or the law of the Constitution. We shall not shrink from that decision. We shall meet the enemy at the threshold, and call upon him to give up his usurpation, or we shall repel him by force. We shall not be awed by the power of the British Empire, nor shall we be cowed by the threats of the British Government. We shall stand firm, and we shall win.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

A large black rectangular redaction box covers the right half of the page, from approximately the top third to the bottom third. It is positioned to the right of a white rectangular area at the top and below a white rectangular area at the bottom.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3030 or via email at mhwang@ucla.edu.

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier. The proposed model is able to achieve higher classification accuracy than the KNN classifier.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

For more information about the study, please contact Dr. Michael J. Hwang at (310) 794-3000 or via email at mhwang@ucla.edu.

[REDACTED]

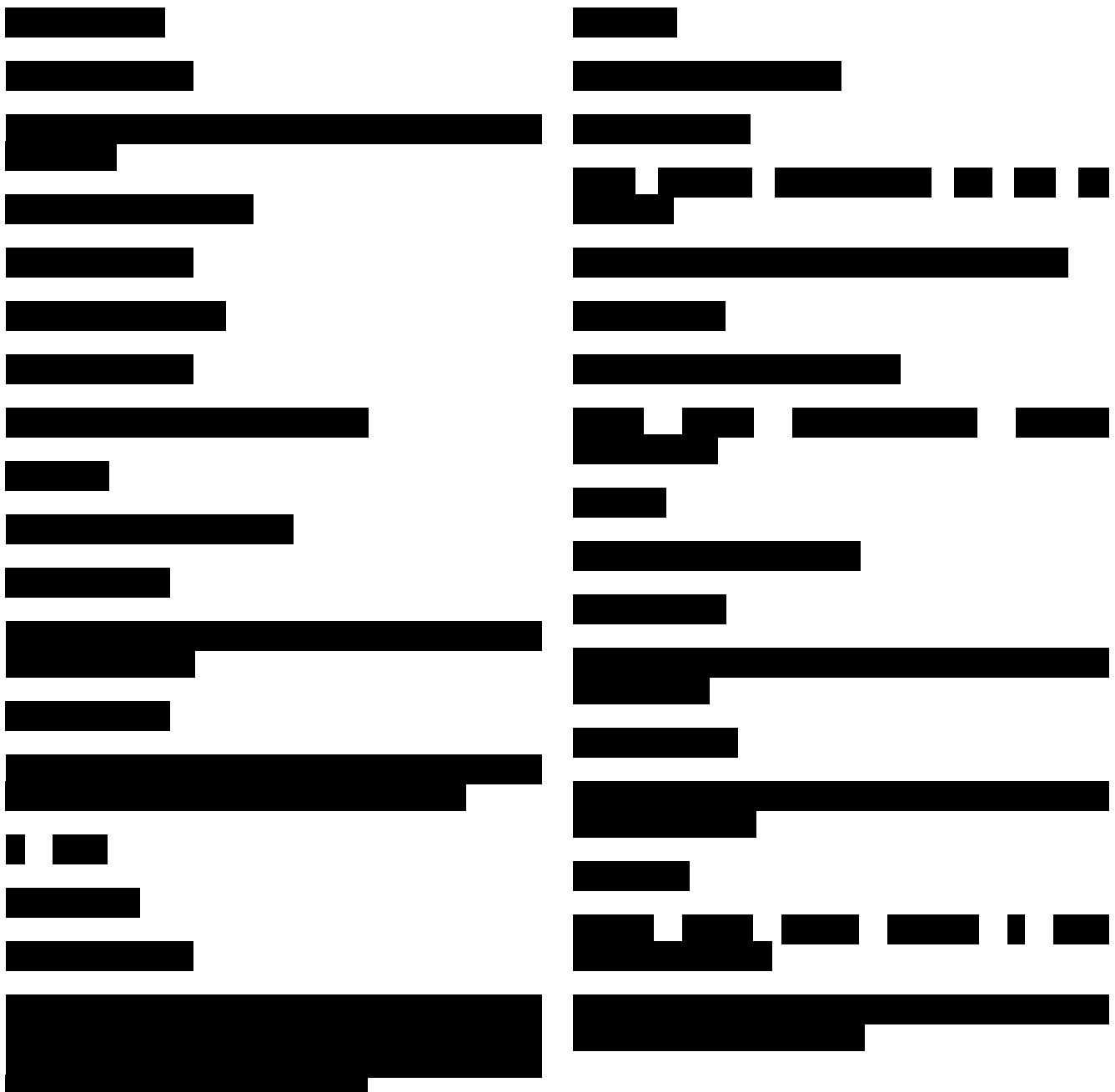
Figure 1. The relationship between the number of species and the area of forest cover in each state.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[View all posts by admin](#) | [View all posts in category](#)



123. Gabe der Erstkommunionkinder 2018

„Mithelfen und Teilen“

„Jesus, wo wohnst du?“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Frage der ersten Jünger nach dem Wohnort Jesu (Joh 1,38).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2018. Bereits im September/Oktober 2017 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus, wo wohnst du?“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektienplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Sommer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

124. Gabe der Gefirmten 2018

„Mithelfen durch Teilen“

Die Firmaktion 2018 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Motto „Abenteuer. Glauben. Leben.“. Für Jugendliche können Glaube und Leben je für sich schon ein Abenteuer sein. Erst recht gilt das für den Versuch, den Glauben zu leben.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der

Seelsorge Tägen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2018 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Abenteuer. Glauben. Leben“. Der „Firmbegleiter 2018“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannten gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2019 können zudem bereits ab Frühsummer 2018 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2018 wurden Ihnen bereits im September/Oktober 2017 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.,
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22,
33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251
2996-88, Internet: www.bonifatiuswerk.de, E-Mail:
bestellungen@bonifatiuswerk.de

125. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Gemeinsame Texte

Nr. 25

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen - Verletzungen

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

159. Jahrgang

Mainz, den 6. Dezember 2017

Nr. 15

Inhalt: Dekret über die Profanierung der Kapelle im Hildegardis-Krankenhaus. – Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 08.11.2017. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018). – Erwachsenenfirmung am 24. Februar 2018 im Mainzer Dom. – Firmbilder.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

126. Dekret über die Profanierung der Kapelle im Hildegardis-Krankenhaus

Nachdem der Priesterat angehört wurde, erkläre ich die Kapelle im Hildegardis-Krankenhaus, Hildegardisstraße 2, 55131 Mainz, gemäß can. 1224 § 2 CIC für profan.

Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 27. November 2017



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

127. Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervertreter für die Bistums-KODA am 08.11.2017

Am 08.11.2017 wurden in einer Wahlversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer für die Bistums-KODA Mainz gewählt. Von den 345 Wahlbeauftragten haben insgesamt 163 an der Abstimmung teilgenommen. Die Wahlbeteiligung liegt demnach bei 47,2 %

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Gruppe 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kirchengemeinden tätig sind:

Wahlbeauftragte insgesamt:	208
Abgegebene Stimmen:	52
Davon Briefwahl	42
Wahlbeteiligung	25%

Enthaltungen	0
Pellekoorne, Gerardus	erhaltene Stimmen: 52

Gruppe 2	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen sowie in der Dotation tätig sind	
Wahlbeauftragte:	13
Abgegebene Stimmen	12
davon Briefwahl	4
Wahlbeteiligung	92,3%
Enthaltungen	0
Frey, Elmar	erhaltene Stimmen: 5
Volk, Wolfgang	erhaltene Stimmen: 7

Gruppe 3	
Mitarbeiter, die in Schulen kirchlicher Trägerschaft tätig sind	
Wahlbeauftragte	80
Abgegebene Stimmen	62
Davon Briefwahl	40
Wahlbeteiligung	77,5%
Enthaltungen	0
Krudewig, Daniel	erhaltene Stimmen: 11
Walter, Gabriele	erhaltene Stimmen: 51

Gruppe 4

Mitarbeiter, die als Religionslehrerinnen und Religionslehrer an nichtkirchlichen Schulen tätig sind

Wahlbeauftragte	3
Abgegebene Stimmen	3
Davon Briefwahl	1
Wahlbeteiligung	100%
Enthaltungen	0
Hillenbrand, Gernot	erhaltene Stimmen: 1
Schnersch, Martin	erhaltene Stimmen: 2

Gruppe 5

Mitarbeiter, die als Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten oder Gemeindereferentinnen, als Pastoralassistenten oder Pastoralassistentinnen oder als Pastoralreferenten oder Pastoralreferentinnen tätig sind

Wahlbeauftragte	16
-----------------	----

Abgegebene Stimmen	13
Davon Briefwahl	1
Wahlbeteiligung	81,25%
Enthaltungen	0
Horn, Markus	erhaltene Stimmen: 10
Kunkel, Richard	erhaltene Stimmen: 3

Gruppe 6

Mitarbeiter, die bei sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform tätig sind	
Wahlbeauftragte	25
Abgegebene Stimmen	21
Davon Briefwahl	0
Wahlbeteiligung	84%
Enthaltungen	0
Ruppel, Winfried	erhaltene Stimmen: 4
Schorr-Medler, Petra	erhaltene Stimmen: 15
Trobonjaca, Aleksandar	erhaltene Stimmen: 2

Verordnungen des Generalvikars**128. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2018)**

„Damit sie das Leben haben“

Am 7. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der "Erscheinung des Herrn" verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de.

Kirchliche Mitteilungen**129. Personalchronik**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**130. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am
17. Februar 2018 im Mainzer Dom**

[REDACTED]
Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Bischof Peter Kohlgraf, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein.

[REDACTED]
Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

[REDACTED]
Zeit: Samstag, den 17 Februar 2018, um 15 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf

[REDACTED]
Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

[REDACTED]
Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: rainer.stephan@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**131. Erwachsenenfirmung am 24. Februar 2018 im
Mainzer Dom**

[REDACTED]
Am Samstag, 24. Februar 2018 um 15 Uhr, wird Bischof Peter Kohlgraf im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

[REDACTED]
Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/-innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an das Referat Gemeindekatechese zu schicken: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese,

Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

132. Firmbilder

Die neu gestalteten Firmbilder von Bischof Peter Kohlgraf sind mittlerweile erhältlich. Diese werden auf Anfrage an die Pfarrbüros geschickt und nach dem Firmgottesdienst den Firmlingen als Erinnerung an diesen Tag geschenkt. Wie bisher sind auch Firmbilder von Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz erhältlich. Die anderen Firmspender verwenden das Foto des Bischofs mit einem eigenen Eindruck, der den Namen des Firmspenders im Auftrag des Bischofs erwähnt.

Die Firmbilder sind in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich: Tel.: 06131 253497 oder per E-Mail: versand.kanzlei@bistum-mainz.de. Bitte bestellen Sie rechtzeitig vor der Firmung.